Marktgemeinde
Wildon

Marktgemeinde Wildon

Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 0.19
gemäß § 39 (1) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 06/2020
Öffentliche Urkunde gemäß § 15 iVm § 3 Ziviltechnikergesetz 2019, BGBl. I Nr. 32/2020.

Gewerbestraße [OT Weitendorf]

Beschluss

Stand der Ausfertigung: 28.10.2020
Beurkundung am 17.12.2020

GZ: 20 ÄV WI 014
Barb.: AA/AD/AG
P:\Gemeinden\Wildon\Änderungsverfahren\20 ÄV WI 014 BLZO 0.19 Gewerbestraße [OT Weitendorf]\04 Beschluss\20201021 20 ÄV WI 014 AG BLZO 0.19 Gewerbestraße Beschluss.docx

ANKO ZT GmbH

ANKO ZT GmbH | DI Andreas Ankowitsch | Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker | Mariahilferstraße 20, 8020 Graz
0316 207 008 0 | www.anko.at | office@anko.at | UID Nr.: ATU72954957
Firmenbuchnummer: FN 483704 f | Gerichtsstand: Graz

Marktgemeinde Wildon

Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 0.19
Gewerbestraße [OT Weitendorf]

Anhörung gemäß § 39 (1) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 06/2020.	von 06.10.2020	bis 05.11.2020
Kundmachung gemäß § 39 (1) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 06/2020.	Datum: 08.10.2020	GZ: B-2020-1044-00086
Gemeinderatsbeschluss gemäß § 39 (1) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 06/2020.	Datum: 28.10.2020	GZ:
Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses gemäß § 39 (1) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 06/2020.	Datum: 06.11.2020	GZ: B-2020-1044-00311
Rechtskraft	mit	
Verordnungsprüfung durch die Steiermärkische Landesregierung, ABT 13 gemäß § 100 Stmk. Gemeindeordnung 1967	Datum:	GZ:

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister
Helmut Walch

Planverfasser:
ANKO ZT GmbH
DI ANDREAS ANKOWITSCH
Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker
Mariahilferstraße 20, 8020 Graz
www.anko.at

Signator	Andreas Ankowitsch
Ort/Datum/Uhrzeit	Graz, am 22.12.2020 11:24

Hinweis:
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 („eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Dieses Dokument ist digital signiert!
Prüfinformation:
Informationen zur Prüfung der digitalen/elektronischen Signatur finden sie unter: https://www.a-trust.at/verify

A TRUST einfach sicher

Marktgemeinde Wildon, am: 28.10.2020
GZ: ……

Graz, am 17.12.2020
GZ: 20 ÄV WI 014

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich / Plangrundlage / Verfasser ... 1
§ 2 Änderungen ... 1
§ 3 Beschluss / Rechtskraft ... 2
IST – Darstellung Bebauungsplanzonierungsplan ... 3
SOLL – Darstellung Bebauungsplanzonierungsplan ... 4
Erläuterungsbericht ... 5
1. Rechtssituation / Ausgangslage ... 5
2. Verfahrensrechtliche Bestimmungen gemäß § 39 Stmk. ROG 2010 ... 7
3. Strategische Umweltprüfung (SUP) ... 7
4. Begründungen / Erläuterungen ... 8
5. Beilagen ... 12

Abbildungsverzeichnis

Abb 1 Drohnenfoto, Bilderzeuger: ANKO ZT GmbH, Befliegung vom 09.04.2020. ... 5
Abb 2 Ausschnitt aus dem wiederverl. 4. Örtlichen Entwicklungskonzept der ehemaligen Gemeinde Weitendorf, unmaßstäblich. 6
Abb 3 Ausschnitt aus dem wiederverl. 4. Flächenwidmungsplan der ehemaligen Gemeinde Weitendorf, unmaßstäblich. ... 6
Abb 4 Ablaufschema Umweltprüfungserfordernis gemäß dem Leitfaden „SUP in der örtlichen Raumplanung", herausgegeben von der ehemaligen FA 13B (nunmehr ABT13), Stand: April 2011 (2.Auflage), Veröffentlichung: September 2011. ... 8
Abb 5 Ausschnitt aus dem ebod, Bodenkarte, Karte Durchlässigkeit: Die blassrosa Farbe gibt eine hohe Durchlässigkeit an, Erhebungsdatum: 26.11.2020, unmaßstäblich. ... 10
Abb 6 Drohnenfoto, Aufnahme durch ANKO ZT GmbH am 09.04.2020, unmaßstäblich. ... 11

Abkürzungsverzeichnis

BBPl	Bebauungsplan
BGBl	Bundesgesetzblatt
FWP	Flächenwidmungsplan
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
LGBl	Landesgesetzblatts
lit.	Litera
Nr.	Nummer
sh	siehe
Stmk	Steiermärkisch(e)
Stmk. BauG 1995	Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 71/2020
Stmk. Gemeindeordnung 1967	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 idF LGBl. Nr. 34/2020
Stmk. LStVG 1964	Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 LGBl. Nr. 154/1964 idF LGBl. Nr. 137/2016
Stmk. ROG 2010	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 06/2020
Teilfl	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
vgl	vergleiche
Z	Ziffer/Zahl

Wortlaut

Verordnung der Marktgemeinde Wildon zur Vereinfachten Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 0.19 „Gewerbestraße [OT Weitendorf]", samt Rechtsplan (Ist/Soll-Darstellung) gemäß § 39 (1) Stmk. ROG 2010[1]. Die öffentliche Anhörung fand in der Zeit von 06.10.2020 bis 05.11.2020 statt. Der Beschluss der gegenständlichen Verordnung erfolgte am 28.10.2020.

§ 1 Geltungsbereich / Plangrundlage / Verfasser

Die zeichnerischen Darstellungen (Ist/Soll-Darstellung Bebauungsplanzonierungsplan im Maßstab 1:5.000, DKM Stand: 01.10.2019), verfasst von der ANKO ZT GmbH, 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/I, mit Stand vom 28.10.2020, GZ: 20 ÄV WI 014, basierend auf der Plangrundlage des wiederverlautbarten Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00 der ehemaligen Gemeinde Weitendorf (Maßstab M: 1:5.000, verfasst von ehem. Pumpernig & Partner ZT GmbH), bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und stellt gesondert den Geltungsbereich der Planänderung dar.

§ 2 Änderungen

(1) Für das Grdst. 140/7, KG 66413 Kainach, die Grdste. 606/1 (Teilfl.), 606/7, 606/8, 606/11, 606/13, 606/2 und 606/6, alle KG 66430 Weitendorf, sowie die zukünftigen Grdste.[2] 606/12, 606/14 und 606/15, alle KG 66430 Weitendorf, wird die bisher festgelegte Bebauungsplanzonierung, Gebiet Nr. B7 gemäß Bebauungsplanzonierungsplan, in einem Flächenausmaß von 47.872 m² gelöscht und die Festlegung gem. § 3 (2) Z. 5 Nr. 7 des Wortlautes zum wiederverlautbarten, geltenden 4. Flächenwidmungsplan der ehemaligen Gemeinde Weitendorf wie folgt geändert:

Bisherige Festlegungen gem. § 3 (2) Z. 5 Nr. 7 des Wortlautes zum wiederverlautbarten, geltenden 4. Flächenwidmungsplan der ehemaligen Gemeinde Weitendorf

Lfde. Nr.	Angaben zum Aufschließungsgebiet	Planungs-instrument	öffentliche Interessen	Aufschließungs-erfordernisse
7	Aufschließungsgebiet für Industriegebiet 1 Grdst. Nr. 606/2 u.a., KG Weitendorf direkt westlich B-67, Fläche: ca. 47.872 m²	BBPL	DU (iV geplanter Ortsumfahrung Neudorf), OL, PA, RE (Flughafensicherheitszone), ÜV (Bahn, B-67)	ÄA, IE, OW

1 In der Folge kurz „Stmk. ROG 2010" genannt

2 Bescheid - Spruch - Teilungsbewilligung der Marktgemeinde Wildon, GZ: B-2020-1044-00190, Datum: 08.06.2020, gem. § 45 Stmk. ROG der Teilung der Huber + Partner ZT GmbH, GZ: 191151-1, Datum der Vermessung: 27.04.2020

Geänderte Festlegung des § 3 (2) Z. 5 Nr. 7 des Wortlautes zum wiederverlautbarten, geltenden 4. Flächenwidmungsplan der ehemaligen Gemeinde Weitendorf

Lfde. Nr.	Angaben zum Aufschließungsgebiet	Planungs-instrument	öffentliche Interessen	Aufschließungs-erfordernisse
7	Aufschließungsgebiet für Industriegebiet 1 Grdst. Nr. 606/2 u.a., KG Weitendorf direkt westlich B-67, Fläche: ca. 47.872 m²	-	DU (iV geplanter Ortsumfahrung Neudorf), OL, PA, RE (Flughafensicherheitszone), ÜV (Bahn, B-67)[3]	ÄA, IE, OW[4]

§ 3 Beschluss / Rechtskraft

Die Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister

Helmut Walch

3 **DU** - Durchwegung: Sicherstellung einer ausreichenden und den Richtlinien für Straßenbau entsprechenden Durchwegung („kurze Wege") – Herstellung von erforderlichen verkehrswirksamen Verbindungen.
OL - Orts-, Straßen- und Landschaftsbild: Integration in das bestehende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, Maß der baulichen Nutzung.
PA - Parzellierung: Neuparzellierung der Grundstücke im Anlassfall.
RE - Rechtliche Einschränkungen aufgrund gelt. Materienrechte (Forstrecht, Wasserrecht, Naturschutzgesetz, Denkmalschutzgesetz, Luftfahrtgesetz etc; Präzisierungen erfolgen unter § 3 (2) Z.5).
ÜV - Übergeordneter Verkehrsträger: Nahelage zu Landesstraße. Berücksichtigung der gelt. Bestimmungen; Einholen einer Ausnahmebewilligung im Anlassfall.

4 **AÄ** - Äußere Anbindung: Nachweis einer für den Verwendungszweck ausreichend dimensionierten Verkehrserschließung/ Anbindung an das bestehende/geplante Straßennetz (Beibringung einer verkehrstechnischen Planung im Anlassfall). Nachweis der rechtlich gesicherten Zufahrtsmöglichkeiten i.S. des § 5 BauG 1995 idgF.
IE - Infrastrukturelle Erschließung (Kanal, Strom, Gas, Wasser, Telefon o.ä.) in Verbindung mit der inneren Verkehrserschließung. Ausarbeitung einer technischen Infrastrukturplanung gem. § 40 Stmk. ROG 2010.
OW - Oberflächenentwässerung: Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes (wasserbautechnische Gesamtbetrachtung) im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Bebauungsplanes (vgl. § 3 (2) Z. 1 des Wortlautes).

Marktgemeinde Wildon

Änderung des Bebauungsplanzonierungsplanes

Verfahrensfall Nr. 0.19 "Gewerbestraße [OT Weitendorf]"

ANKO ZT GmbH

Bearb.: AA/CT

IST - Darstellung

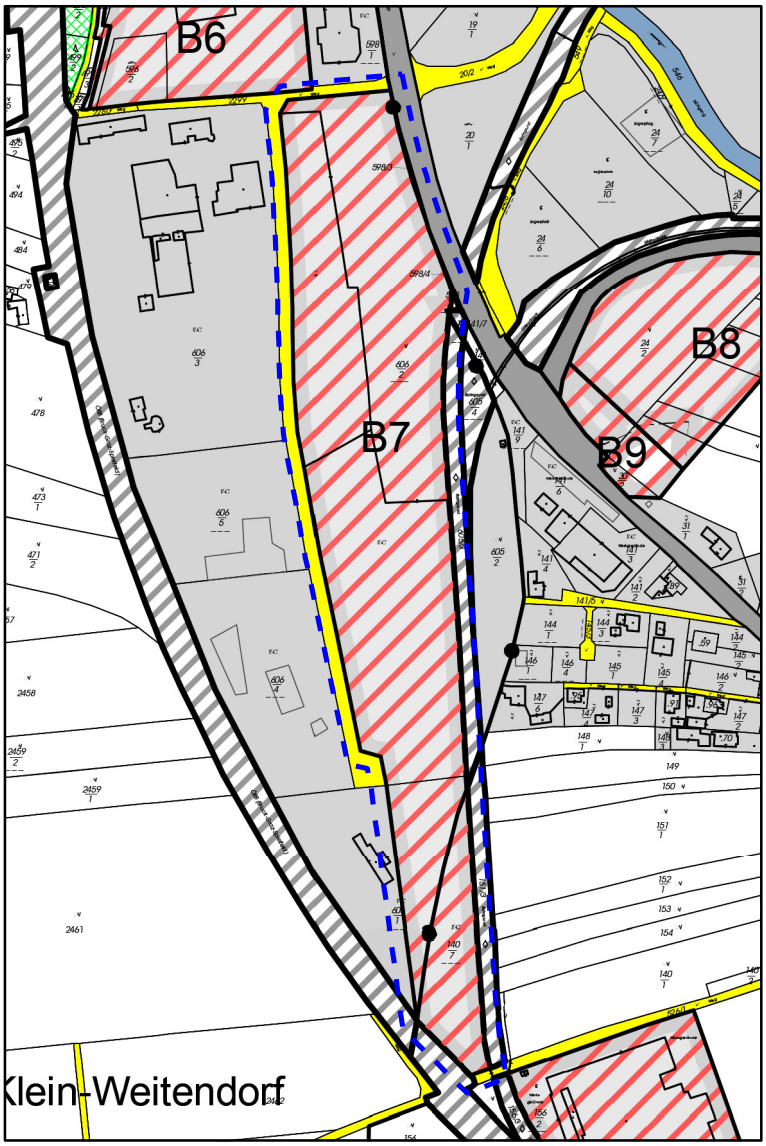

Legende

- Geltungsbereich
- Grundstücksgrenzen
- B7 — Bebauungsplan erforderlich mit fortlaufender Nummerierung
- Aufschließungsgebiet
- Verkehrsflächen
- Eisenbahn
- Teilung
  Vermessung Huber + Partner ZT GmbH
  GZ: 191151-1, Datum: 27.04.2020
- Projekt Verkehrserschließung Industriegebiet Weitendorf 2010
  Ersteller: DI Fruhmann, Stand: 03.02.2010

N

1600 m²

1:5 000

0 20 40 80 120 160 200 m

PLANVERFASSER
für die
ANKO ZT GmbH

DATUM: 28.10.2020
GZ: 20 ÄV WI 014

P:\Gemeinden\Wildon\Daten\GeoOffice\Weitendorf\FWP_ENTW_400_ÄNDERUNGEN\BLZO_Wildon_019.mdb

Marktgemeinde Wildon

Änderung des Bebauungsplanzonierungsplanes

Verfahrensfall Nr. 0.19 "Gewerbestraße [OT Weitendorf]"

ANKO ZT GmbH

Bearb.: AA/CT

SOLL - Darstellung

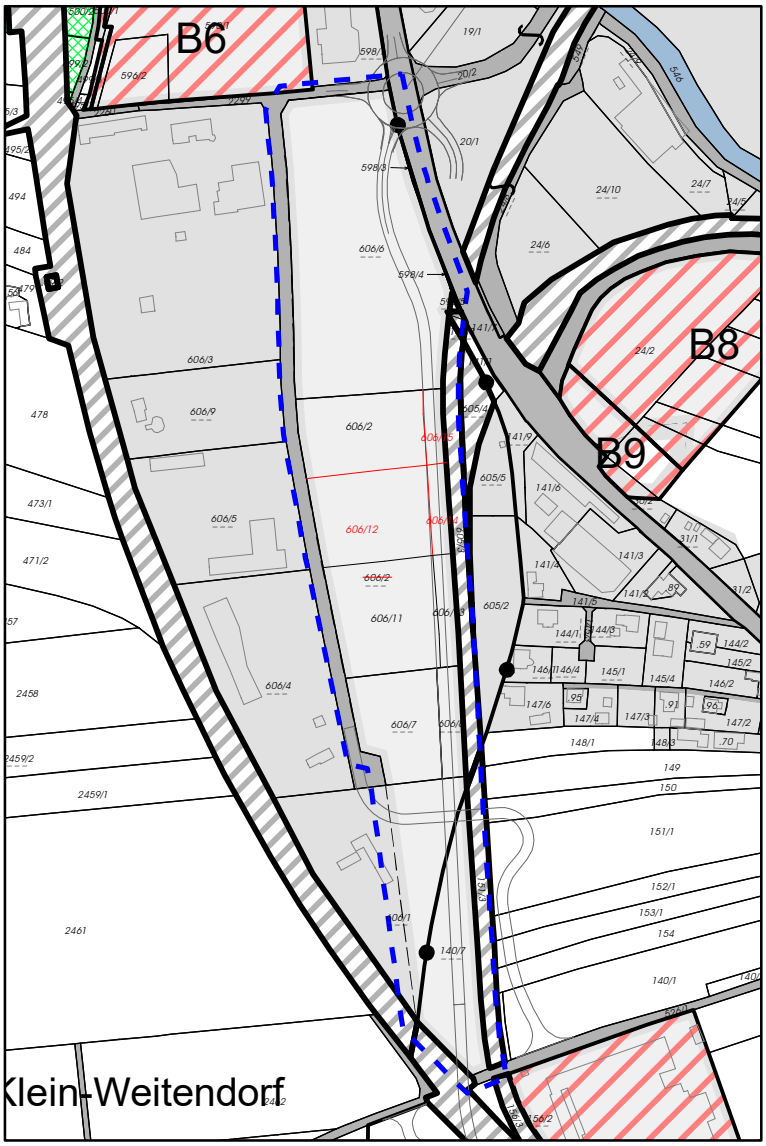

Legende

- Geltungsbereich
- Grundstücksgrenzen
- B7 — Bebauungsplan erforderlich mit fortlaufender Nummerierung
- Aufschließungsgebiet
- Verkehrsflächen
- Eisenbahn
- Teilung
  Vermessung Huber + Partner ZT GmbH
  GZ: 191151-1, Datum: 27.04.2020
- Projekt Verkehrserschließung Industriegebiet
  Weitendorf 2010
  Ersteller: DI Fruhmann, Stand: 03.02.2010

N

1600 m²

1:5 000

0 20 40 80 120 160 200 m

PLANVERFASSER
für die
ANKO ZT GmbH

DATUM: 28.10.2020
GZ: 20 ÄV WI 014

P:\Gemeinden\Wildon\Daten\GeoOffice\Weitendorf\FWP_ENTW_400_ÄNDERUNGEN\BLZO_Wildon_019.mdb

Erläuterungsbericht

1. Rechtssituation / Ausgangslage

1.1 Gebietsbeschreibung

Der gegenständliche Änderungsbereich befindet sich im Ortsteil Weitendorf der Marktgemeinde Wildon, westlich der B-67 - Grazer Straße bzw. der von Norden nach Süden verlaufenden Schleppgleisanlage, östlich der Gewerbestraße und wird im Süden von der ÖBB Südbahnstrecke Graz-Spielfeld begrenzt.
Die nördlich und östlich angrenzenden Bereiche (jeweils durch Verkehrsflächen bzw. Eisenbahnanlagen abgetrennt) werden gewerblich genutzt und sind teilweise bereits bebaut. Der westlich angrenzende Bereich ist gebietstypisch mit Industriebauten bebaut und verfügen diese über dazugehörige Manipulationsflächen (vgl. Abb 1).

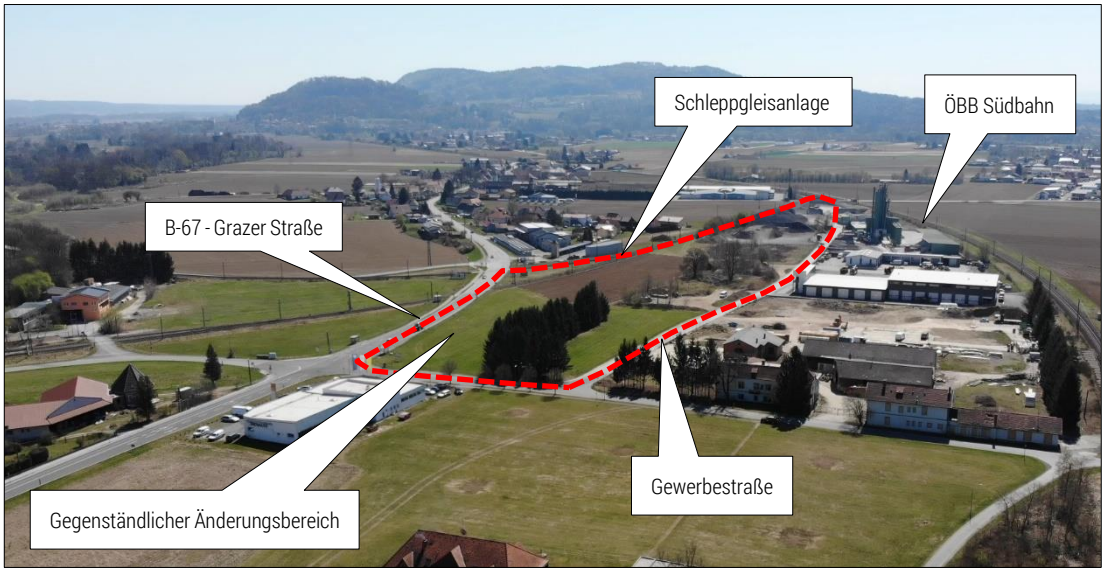

Abb 1
Drohnenfoto, Bilderzeuger: ANKO ZT GmbH, Befliegung vom 09.04.2020.

1.2 Festlegungen des wiederverlautbarten 4. Örtlichen Entwicklungskonzept der ehemaligen Gemeinde Weitendorf

Im wiederverlautbarten 4. Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan der ehemaligen Gemeinde Weitendorf liegt der verfahrensgegenständliche Änderungsbereich innerhalb des Gebietes baulicher Entwicklung mit der Funktion Industrie und Gewerbe. Das Gebiet baulicher Entwicklung wird sowohl zur Verkehrsfläche der B-67 Grazer Straße als auch zur Schleppgleisanlage mit einer siedlungspolitisch absoluten Entwicklungsgrenze mit der Nr. 6 (gemäß § 3 (3) Z. 3 gem. Wortlaut zum wiederverlautbarten 4. Örtlichen Entwicklungskonzept der ehemaligen Gemeinde Weitendorf - übergeordneter Verkehrsträger) abgegrenzt (vgl. Abb 2).

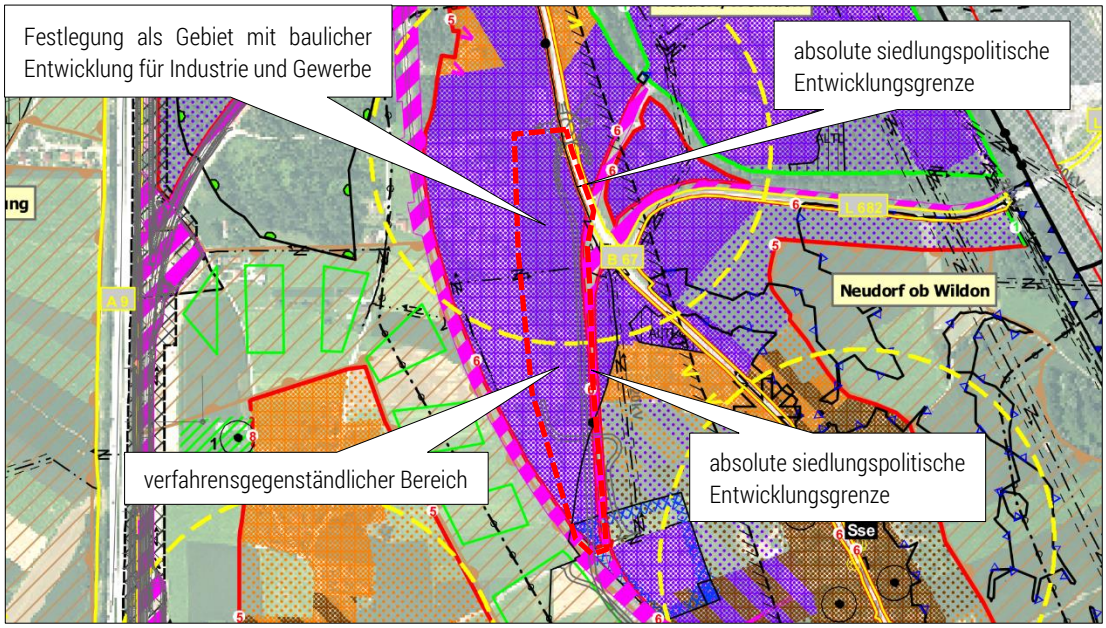

Abb 2
Ausschnitt aus dem wiederverl. 4. Örtlichen Entwicklungskonzept der ehemaligen Gemeinde Weitendorf, unmaßstäblich.

1.3 Festlegungen im wiederverlautbarten 4. Flächenwidmungsplan der ehemaligen Gemeinde Weitendorf

Im wiederverlautbarten 4. Flächenwidmungsplan der ehemaligen Gemeinde Weitendorf ist der Änderungsbereich als Aufschließungsgebiet für Bauland - Industriegebiet 1 (I1(7)) mit einem gebietstypischen Bebauungsdichterahmen von 0,2-1,0 sowie der Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt. Die Grdste. 606/7, 606/8, 606/11, 606/13, 606/2 und 606/6, alle KG 66430 Weitendorf, sowie die zukünftigen Grdste. 606/12, 606/14 und 606/15, alle KG 66430 Weitendorf, sind mit einer Bebauungsfrist versehen (vgl. Abb 3).

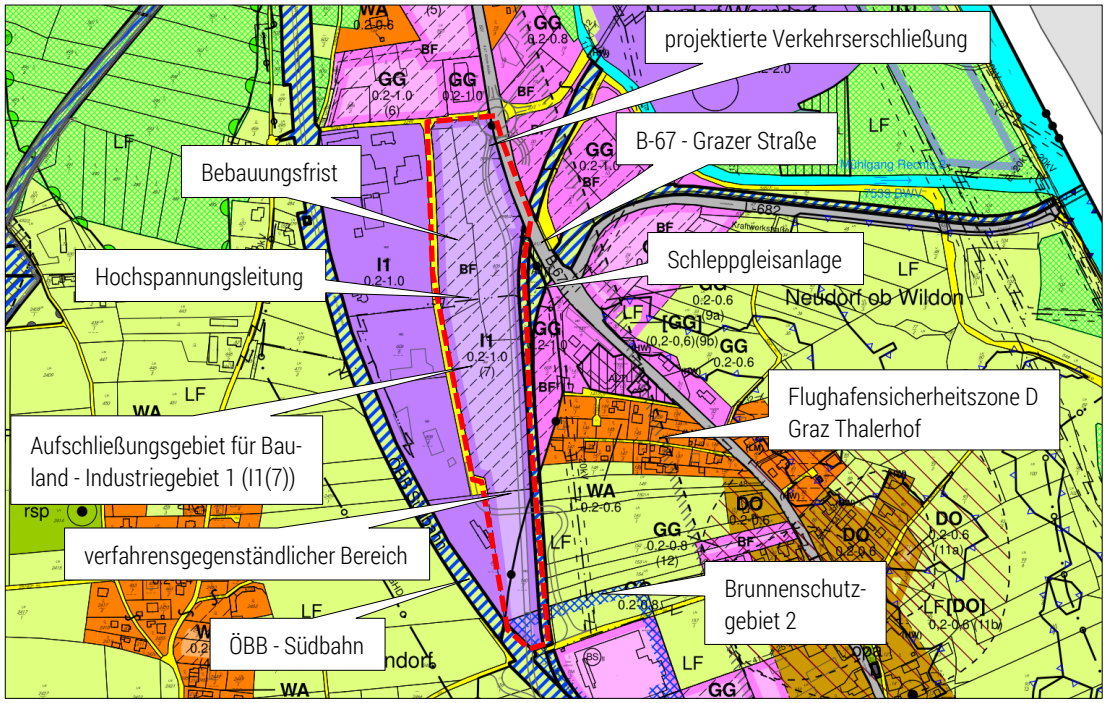

Abb 3
Ausschnitt aus dem wiederverl. 4. Flächenwidmungsplan der ehemaligen Gemeinde Weitendorf, unmaßstäblich.

Im verfahrensgegenständlichen Bereich ist das Projekt mit der Bezeichnung „Verkehrserschließung Industriegebiet Weitendorf 2010" (Ersteller: DI Fruhmann, Stand 03.02.2010) ersichtlich gemacht. Dies ist auch im gegenständlichen Verfahren zu beachten.
Diese Verkehrsachse, welche durch das gegenständliche Gebiet verläuft, ist Teil einer angedachten Verbindungstraße zwischen der L 603 Weitendorferstraße und der LB 67 im Gebiet Kainach. Dieses Projekt steht in Verbindung mit dem großräumigen Verkehrsprojekt einer Anschlussstelle Wundschuh / Weitendorf an die A 9 – Pyhrn Autobahn[5]. Dieses wurde als Teil des wiederverlautbarten 4. Flächenwidmungsplanes der ehemaligen Gemeinde Weitendorf mit der Rechtsüberleitungsverordnung in die Marktgemeinde Wildon übernommen und behält somit seine Gültigkeit, bis eine neue Verordnung den 4. Flächenwidmungsplan der ehemaligen Gemeinde Weitendorf ersetzt.
Neben dem ersichtlich gemachten Verkehrsprojekt sind eine Hochspannungserdleitung, sowie ein im Süden gelegenes Brunnenschutzgebiet 2 ersichtlich gemacht.
Des Weiteren werden die Verkehrsflächen der ÖBB - Südbahn, der B-67 - Grazer Straße sowie die Schleppgleisanlage dargestellt. Außerdem liegt das Änderungsgebiet innerhalb der Flughafensicherheitszone D des Flughafen Graz (vgl. Abb 3). Ferner liegt das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wildon innerhalb des Sanierungsgebietes „Außeralpine Steiermark" gem. § 2 (1) Z.2 Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011.

1.4 Alpenkonvention

Nachdem das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wildon sich außerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention befindet, sind keine näheren Angaben diesbezüglich erforderlich.

2. Verfahrensrechtliche Bestimmungen gemäß § 39 Stmk. ROG 2010

Die gegenständliche Änderung steht in keinem Widerspruch zu den Raumordnungsgrundsätzen gemäß § 3 Stmk. ROG 2010, da mit der gegenständlichen Änderung die Nutzung von bereits bestehendem Bauland unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches (Entwicklung von innen nach außen) und einer wirtschaftlichen Aufschließung erfolgt, wobei die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Wasser und Strom) berücksichtigt werden.
Es wird dementsprechend ein Anhörungsverfahren im Sinne der Bestimmungen des § 39 (1) Stmk. ROG 2010 durchgeführt.

3. Strategische Umweltprüfung (SUP)[6]

Änderungen von Flächenwidmungsplänen, die nicht unter die Bestimmungen des § 4 (1) Stmk. ROG 2010 fallen, jedoch erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten, müssen einer Umweltprüfung unterzogen werden. Eine Umweltprüfung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt.
Weiters ist eine Umweltprüfung gemäß § 4 (3) Stmk. ROG 2010 dann nicht erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Für das gegenständliche Verfahren kann das Kriterium der Abschichtung angewendet werden, da die Änderungen innerhalb umweltgeprüfter Festlegungen des wiederverlautbarten 4. Örtlichen Entwicklungskonzeptes der ehemaligen Gemeinde Weitendorf stattfinden. Im gegenständlichen Fall gelten die Prüfergebnisse für den Plan

5 Begleitstraße zur A- Pyhrn Autobahn, Vorprojekt 2011, Technischer Bericht, Planung von DI Fruhmann, GZ: FA18A 016.31-1/2009-4, Datum: Dezember 2011.

6 gemäß Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der FA 13B, Stand: April 2011 (2.Auflage), Veröffentlichung: September 2011

der niederen Stufe und es sind keine weiteren Untersuchungen durchzuführen. Zusätzlich ist aufgrund der vorgesehenen Änderung der Bebauungsplanzonierung „Eigenart und Charakter unverändert" zutreffend.

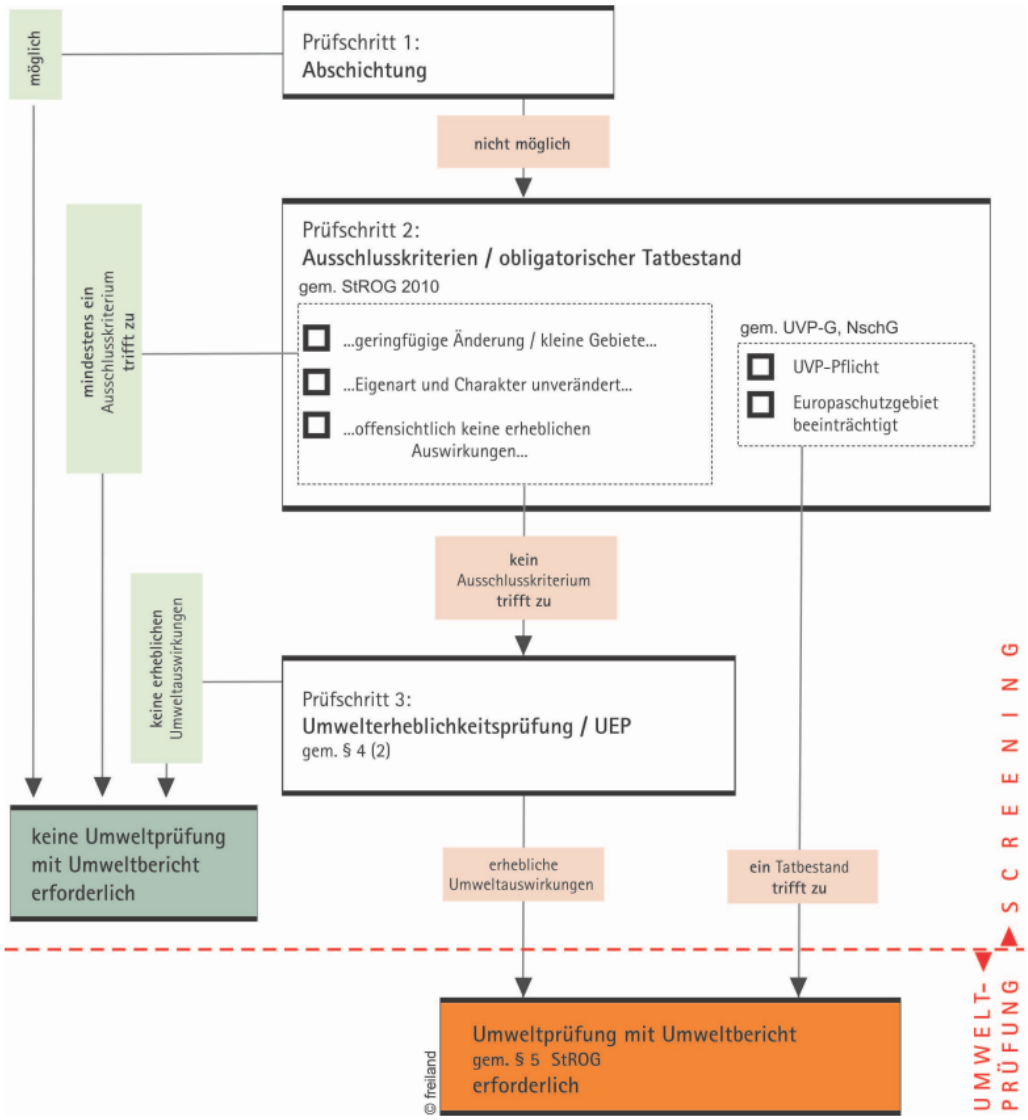

Abb 4
Ablaufschema Umweltprüfungserfordernis gemäß dem Leitfaden „SUP in der örtlichen Raumplanung", herausgegeben von der ehemaligen FA 13B (nunmehr ABT13), Stand: April 2011 (2.Auflage), Veröffentlichung: September 2011.

4. Begründungen / Erläuterungen

Durch das gegenständliche Vereinfachte Flächenwidmungsplan - Änderungsverfahren wird die Bebauungsplanverpflichtung mit der Nr. B7 gemäß Bebauungsplanzonierungsplan der ehemaligen Gemeinde Weitendorf für das Grdst. 140/7, KG 66413 Kainach, die Grdste. 606/1 (Teilfl.), 606/7, 606/8, 606/11, 606/13, 606/2 und 606/6, alle KG 66430 Weitendorf, sowie die zukünftigen Grdste. Nr. 606/12, 606/14 und 606/15, alle KG 66430 Weitendorf, gelöscht.

<u>Hiezu sei nachfolgend festgehalten:</u>

4.1 Im § 2 (1) der gegenständlichen Änderung werden die geänderten Festlegungen des § 3 (2) Z.5 Nr. 7 des Wortlautes zum wiederverlautbaren und geltenden Flächenwidmungsplan der ehemaligen Gemeinde Weitendorf

wiedergegeben. Darin enthalten sind die Festlegungen hinsichtlich Aufschließungserfordernisse und öffentliche Interessen.

4.2 Zu den einzelnen Aufschließungserfordernissen, respektive öffentlichen Interessen im Detail:

Z.1 Eines der vordringlichsten Ziele für das gegenständliche Gebiet ist die Besicherung der Durchwegungsachsen in Verbindung mit einem vorliegenden Planungsentwurf für eine mögliche Ortsumfahrungstrasse der Marktgemeinde Wildon in Verbindung mit einem möglichen ÖBB Südbahnausbau. Seitens der Gemeinde wurde im Zuge laufender Planungen ein entsprechender Korridor besichert und wurde dieser in den vorliegenden Vermessungsgrundlagen aufgenommen.
Die Idee einer Ortsumfahrung wurde mit dem Plan von DI Fruhmann aus dem Jahr 2010, welcher im gegenständlichen Planwerk ersichtlich gemacht ist, in den Flächenwidmungsplan 4.00 der Markgemeinde Weitendorf mitaufgenommen. Dieser Plan beschreibt eine Verbindung zwischen dem Kreisverkehr der L 603 – Weitendorferstraße westlich von Kainach bis zu einem geplanten Kreisverkehr nördlich des gegenständlichen Gebietes an die LB 67 (vgl. Beilage Nr. 5.2). Diese Verbindung steht darüber hinaus mit einer geplanten Weiterführung dieser Straße und einer Anbindung der Gewerbegebiete von Weitendorf, Werndorf und Wildon über eine Verbindungsstraße an die A9 Anbindung bei Wundschuh. Dem zugrunde liegt eine Verkehrsuntersuchung bzw. ein Verkehrsprojekt von 2011 mit der Bezeichnung „Begleitstraße zur A9 Pyhrn Autobahn, Abschnitt Seiersberg – Weitendorf“ aus dem Jahr 2011.[7] Auch dieses wurde bereits in den Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 implementiert (vgl. Beilage Nr. 5.3). Die Gültigkeit der vorliegenden Konzepte und die damit in Verbindung stehenden Konsequenzen bleiben bestehen, bis der Flächenwidmungsplan 4.00 durch eine neue Verordnung ersetzt bzw. abgelöst wird, gem. welcher eventuell andere Grundlagen gelten werden.

Z.2 Die genannten rechtlichen Einschränkungsgegebenheiten hinsichtlich Eisenbahnrecht, Luftfahrtgesetz u.a.m. finden Platz in den nachfolgenden Individualverfahren und können aufgrund des rechtlichen Stufenbaus ohnedies nicht negiert werden. Im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren sind durch die jeweiligen Eigentümer/Konsenswerber die Rahmenbedingungen hiezu beizubringen (beispielsweise Einhaltung Mindestabstand zur Schleppgleisanlage, Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 94 Luftfahrtgesetz u.a.m.).

Z.3 Äußere verkehrstechnische Anbindungen an übergeordnete Verkehrsträger:
Allenfalls erforderliche Veränderungen der Knotensituation im Bereich B-67/Zufahrtstraße Gewerbegebiet sind im Rahmen weiterführender landesstraßenrechtlicher Bewilligungsverfahren einer eingehenden Klärung zuzuführen. Der vorliegende Entwurf vom Verkehrsplaner DI Fruhmann beinhaltet eine mögliche Kreisverkehrslösung, diese ist jedoch keinesfalls besichert, sondern können durchaus auch andere Lösungsansätze angestrebt werden. Aus diesem Grunde wurde, zur Erhöhung der Möglichkeiten zur Flexibilität vom Bebauungsplanverfahren Abstand genommen, da die im Entwurf enthaltene Kreisverkehrslösung keinesfalls sicher erscheint.

Z.4 Infrastrukturelle Erschließungen:
Diese sind besichert und gegeben und werden sämtliche technische Infrastrukturleitungen über die Gewerbestraße, welche sich westlich des gegenständlichen Gebietes erstreckt, geführt.

7 Begleitstraße zur A- Pyhrn Autobahn, Vorprojekt 2011, Technischer Bericht, Planung von DI Fruhmann, GZ: FA18A 016.31-1/2009-4, Datum: Dezember 2011.

Z.5 Oberflächenentwässerung:

Der Nachweis einer geordneten Oberflächenentwässerung ist fixer Bestandteil von baurechtlichen Bewilligungsverfahren und sind entsprechend den Vorgaben des Leitfadens der Oberflächenentwässerung und sonst heranzuziehender Ö-Normen entsprechende Nachweise beizubringen. Der gegenständliche Bereich weist versickerungsfähige Böden auf und ist somit von keinen erheblichen Aufwänden zur Errichtung etwaiger Regenwasserkanäle auszugehen – vielmehr wird das anfallende Oberflächenwasser auf dem Eigengrund versickerbar sein.

Gem. ebod – der Digitalen Bodenkarte des Bundesforschungszentrums für Wald wird für den gegenständlichen Bereich der Bodenaufbau mit der Bodenform ID 16 angegeben. Dementsprechend setzt sich der Boden aus den Horizonten lehmiger Sand und sandiger Lehm mit mäßigem Kies / Schottergehalt bis in eine Tiefe von ca. 80 cm und darunter Schotter und Kies zusammen. Die Wasserdurchlässigkeit wird mit hoch angegeben. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass eine Versickerung auf Eigengrund gut möglich sein wird.

Abb 5
Ausschnitt aus dem ebod, Bodenkarte, Karte Durchlässigkeit: Die blassrosa Farbe gibt eine hohe Durchlässigkeit an, Erhebungsdatum: 26.11.2020, unmaßstäblich.

Z.6 Orts-, Straßen- und Landschaftsbild:

Die Bestimmungen des § 43 (4) Stmk. BauG 1995 sind ohnedies im Rahmen der nachfolgenden Individualverfahren anzuwenden und sind die entsprechenden Beurteilungen hiezu durch die BH Leibnitz vorzunehmen (im Rahmen der bestehenden Bauübertragungsverordnung). Das gegenständliche Gebiet ist in westliche Richtung und nördliche Richtung überwiegend mit gewerblichen, industriellen Anlagen bebaut. Im Süden schließt eine Anlage bereits an das gegenständliche Gebiet an. Der Nordosten wird durch die Landestraße LB 67 begrenzt. Lediglich im Osten befinden sich in zweiter Reihe Wohnhäuser, welche jedoch in südliche Richtung ausgerichtet sind und durch einen, als Industriefläche gewidmeten Streifen, vom gegenständlichen Gebiet getrennt sind. Auch entlang der LB 67 reihen sich gewerbliche Bauten. All diese Bauten sind bauliche, flächenartige Anlagen mit Sattel- bzw. Flachdachdeckung. Die Neigung der Dächer ist dem Typus entsprechend sehr niedrig. Meist handelt es sich um Blechdächer. Auch die Hallen entsprechen diesem Charakter. Die zu erwartenden, neuen Gebäude welche im gegenständlichen Gebiet errichtet werden sollen, werden diesem Charakter entsprechen und ist daher nicht

zu erwarten, dass diese das gegenständliche Gebiet negativ beeinflussen. De facto ist das Gebiet überwiegend der industriellen Nutzung zugeschrieben, verfügt über optimale verkehrstechnische Anbindungen und sind bereits vorhandene Infrastruktureinrichtungen zu nutzen, dies ganz im Sinne eines sparsamen Verbrauches und dem Schluss von freien Flächen im Siedlungsgebiet.
Zu ergänzen ist außerdem, dass ein Großteil der gegenständlichen Flächen bereits Nutzungen mit industriellem Charakter zugeführt worden sind und de facto bei Abzug sämtlicher Flächen die aufgrund des vorliegenden Verkehrskonzeptes bzw. und des Bahngleises eine Fläche von 17.600 m² für eine Planung verbleibt.

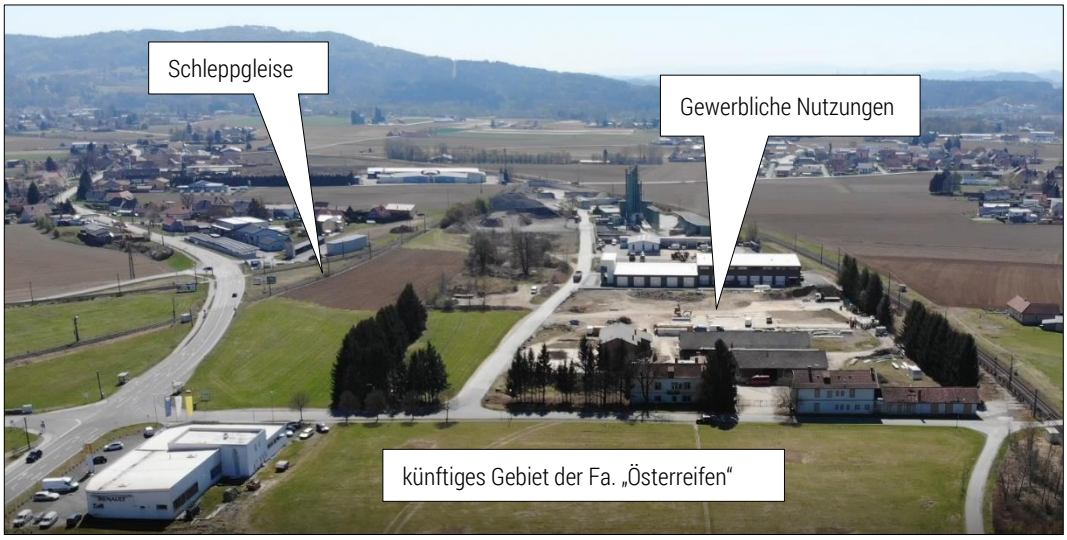

Abb 6
Drohnenfoto, Aufnahme durch ANKO ZT GmbH am 09.04.2020, unmaßstäblich.

Die geplanten Nutzungen stehen im Einklang mit dem wiederverlautbarten 4. Örtlichen Entwicklungskonzept und dem wiederverlautbarten 4. Flächenwidmungsplan der ehemaligen Gemeinde Weitendorf.

5. Beilagen

5.1 Bescheid - Spruch - Teilungsbewilligung der Marktgemeinde Wildon, GZ: B-2020-1044-00190, Datum: 08.06.2020, gem. § 45 Stmk. ROG der Teilung der Huber + Partner ZT GmbH, GZ: 191151-1, Datum der Vermessung: 27.04.2020

5.2 Verkehrserschließung Industriegebiet Weitendorf, Verfasser: DI Fruhmann, Lageplan, Datum: 03.02.2010.

5.3 Begleitstraße zur A9 Pyhrn – Autobahn, Abschnitt Seiersberg – Weitendorf, Vorprojekt 2011, DI Fruhmann, GZ: FA18A 016.31-1/2009-4.

5.1 Bescheid - Spruch - Teilungsbewilligung der Marktgemeinde Wildon, GZ: B-2020-1044-00190, Datum: 08.06.2020, gem. § 45 Stmk. ROG der Teilung der Huber + Partner ZT GmbH, GZ: 191151-1, Datum der Vermessung: 27.04.2020.

Marktgemeindeamt Wildon

RSb

Firma
Vermessung Huber + Partner ZT GmbH
Kada-Gasse 17
8430 Leibnitz

1044041218

Mag. Hermann Ofner, DW 21
gde@wildon.gv.at

Wildon, 08.06.2020

B-2020-1044-00190
KG Weitendorf (66430), EZ 66430/00066, Gst. 606/2

Bescheid

Spruch

Teilungsbewilligung gem. § 45 Stmk. ROG

Mit der Eingabe vom 27.05.2020 hat die Antragstellerin Firma Vermessung Huber + Partner ZT-GmbH, 8430 Leibnitz, um die Bewilligung der Teilung gem. § 45 Stmk. Raumordnungsgesetz Vermessung Huber + Partner, Teilung GZ 191151-1 vom 27.04.2020, GSt. Nr. 606/12 und 606/14, angesucht.

Gemäß § 45 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz (Stmk. ROG), LGBl. Nr. 49/2010, idF LGBl. Nr. 139/2015, wird die Bewilligung zur grundbücherlichen Teilung in der vorgelegten Fassung, Vermessung Huber + Partner, Teilung GZ 191151-1 vom 27.04.2020, GSt. Nr. 606/12 und 606/14, erteilt.

Der beiliegende, mit Vidierungsvermerk versehene Plan, ist Bestandteil dieses Bescheides.

Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten, die gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013 die Antragstellerin Firma Vermessung Huber + Partner ZT-GmbH, 8430 Leibnitz zu tragen hat, betragen gemäß den Bestimmungen des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968, LGBl. Nr. 145/1969 idF LGBl. Nr. 71/2017, der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. Nr. 104/2012 idF LGBl.Nr. 86/2017 und der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954, LGBl. Nr. 50/1954 idF LGBl. Nr. 56/2010:

Beschreibung	**Betrag €**
Verwaltungsabgabe:	
Vermessung Huber u P. 191151-1, IGW, Teilungsbewilligung GVA-VO, TP B.I.7, Bewilligung	20,00
Vermessung Huber u P. 191151-1, IGW, GVA-VO, TP A6 Vidierung Plan	6,00

Vermessung Huber u P. 191151-1, IGW, GVA-VO, TP A3 Rechtskraftvermerk	6,00
Bundesgebühr:	
Vermessung Huber u P. 191151-1, IGW, GebG P14 TP 6, Eingabengebühr	14,30
Vermessung Huber u P. 191151-1, IGW, GebG P14 TP 5, Beilagengebühr	7,80
Vermessung Huber u P. 191151-1, IGW, GebG P14 TP 14, Rechtskraftbestätigung	14,30
Vermessung Huber u P. 191151-1, IGW, GebG P14 TP 6, Eingabengebühr Rechtskraft	14,30
Gesamtsumme	**82,70**

Dieser Betrag ist bis zum 08.07.2020 auf das Konto zur Einzahlung zu bringen:

Kreditinstitut	Raiffeisenbank Wildon-Preding eGen
IBAN	AT98 3849 9000 0004 4297
BIC	RZSTAT2G499

Begründung

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Eingabe vom 27.05.2020 hat die Antragstellerin Firma Vermessung Huber + Partner ZT-GmbH, 8430 Leibnitz, um die Bewilligung gem. § 45 Stmk. ROG zur Vermessung Huber + Partner, Teilung GZ 191151-1 vom 27.04.2020, GSt. Nr. 606/12 und 606/14, angesucht.

Das Grundstück Nr. 606/2 EZ 66430/00066, KG Weitendorf (66430), ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 5.0, Rechtskraft seit 05.01.2015, der Marktgemeinde Wildon, ausgewiesen:

Aufschließungsgebiet Industriegebiet (I 1) Nr. 7

Versagungsgründe gemäß § 45 Abs. 2 des Stmk. Raumordnungsgesetzes liegen nicht vor. Es ist somit die Grundstücksteilung zu bewilligen.

Rechtliche Beurteilung:

§ 45 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz (Stmk. ROG), LGBl. Nr. 49/2010, idF LGBl. Nr. 139/2015, leg. cit:

Teilung von Grundstücken
§ 45 Bewilligung von Teilungen

(1) Im Bauland dürfen grundbücherliche Teilungen von Grundstücken nur mit Bewilligung der Gemeinde erfolgen. Dies gilt nicht für grundbücherliche Grundstücksteilungen gemäß den §§ 13 oder 16 des Liegenschaftsteilungsgesetzes.

(2) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Teilung

1. dem örtlichen Entwicklungskonzept, dem Flächenwidmungsplan, einem Bebauungsplan oder den im § 3 genannten Raumordnungsgrundsätzen nicht entspricht,
2. die Schaffung von nach Form und Größe zweckmäßig gestalteten Baugrundstücken verhindert oder wesentlich erschwert oder
3. für bestehende Gebäude einen baugesetzwidrigen Zustand ergäbe.

(3) Dem Antrag auf Bewilligung ist ein Plan im Sinn des Liegenschaftsteilungsgesetzes oder eine zeichnerische Darstellung der beabsichtigten Teilung im Maßstab der Katastralmappe anzuschließen.

(4) Die Bewilligung tritt außer Kraft, wenn die Teilung des Grundstückes nicht innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung grundbücherlich durchgeführt wird.

(5) Grundbücherliche Teilungen von Grundstücken, die für nichtig erklärt wurden (§ 8 Abs. 5) oder die ohne Bewilligung gemäß Abs. 1 durchgeführt wurden, hat das Grundbuchsgericht auf Veranlassung der Gemeinde zu löschen. Im Fall der Nichtigerklärung hat die Gemeinde dem Gericht eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeit zu übermitteln. Die grundbücherliche Teilung von Grundstücken ist jedoch nicht zu löschen, wenn seit dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Durchführung der grundbücherlichen Teilung drei Jahre verstrichen sind.

Die **Verfahrenskosten** wurden aufgrund der folgenden **Rechtsgrundlagen** ermittelt:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idF 161/2013, Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), § 74 ff. hat der Antragsteller die Verfahrenskosten zu tragen.

- Stmk. Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz (Stmk. LGVAG), LGBl. Nr. 145/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 71/2017,

- Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung (GVA-VO), LGBl. Nr. 104/2012, in der Fassung 86/2017

- Gebührengesetz (GebG), BGBl. Nr. 267/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2017,

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich in jeder technisch möglichen Form beim Marktgemeindeamt Wildon einzubringende Berufung zulässig. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Berufung kann in jeder technischen Form übermittelt werden.

Zur Einbringung auf elektronischem Weg steht die E-Mail-Adresse gde@wildon.gv.at zur Verfügung. Für sämtliche Formen der elektronischen Einbringung haben Sie die im Internet unter der Adresse: http://www.wildon.gv.at/ bekannt gemachten technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zu beachten.

Hinweis: Im Falle einer Berufung entsteht die feste Gebühr von 14,30 Euro für den Berufungsschriftsatz bzw. von 3,90 Euro pro Bogen jeder Beilage (aber höchstens 21,80 Euro pro Beilage) mit der Zustellung der Berufungserledigung und ist binnen zwei Wochen zu entrichten. Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz. Berufungen zur Geltendmachung von Nachbarrechten unterliegen gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 20 GebG keiner Eingabegebühr.

Ergeht mit Zustellnachweis an:
Vermessung Huber + Partner ZT-GmbH, 8430 Leibnitz

Der Bürgermeister
Helmut Walch

	Unterzeichner	Marktgemeinde Wildon
	Datum/Zeit-UTC	2020-06-08T09:34:34+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-05
	Serien-Nr.	1730061647
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

VERMESSUNG
HUBER PARTNER
GmbH
Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker für Vermessungswesen

Kadagasse 17
8430 Leibnitz
T 03452 84342
F 03452 85575
leibnitz@dihuber.at www.dihuber.at

Planauszug

MARKTGEMEINDEAMT
WILDON

Gebühr von € 3,90

Verwalt.Abg. von € 20,00
entrichtet.

Datum 08.06.2020 Unterschrift

Marktgemeinde Wildon

Bewilligung gem. § 45 Stmk. ROG erteilt

mit GZ B-2020-1044-00190

Datum 08.06.2020

Der Bürgermeister:

Helmut Walch
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Martin Steinegger
Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent
Vermessungswesen und Geoinformation
Leibnitz

Katastralgemeinde: 66430 Weitendorf

Gerichtsbezirk: Leibnitz

Geschäfts-Zahl: 191151-1

Plandatum: 27.04.2020

Befugnis: 10.07.2018 Zahl: 91.514/0361-I/3/2018

VERMESSUNG HUBER PARTNER GmbH
Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker für Vermessungswesen
Kadagasse 17
8430 Leibnitz
T 03452 84342
F 03452 85575
leibnitz@dihuber.at
www.dihuber.at

TEILUNGSAUSWEIS

GZ: 191151-1

Vermessungsamt: Leibnitz
Gerichtsbezirk: Leibnitz
Kat. Gem.: 66430, Weitendorf

Stand vor der Vermessung						Tr.		Abfall			Zuwachs			Stand nach der Vermessung					
Gst.Nr.	EZ	Ben	G	Fläche	Eigentümer	Stk.	B	zu Gst.Nr.	zu EZ	Fl.	aus Gst.Nr	aus EZ	Fl.	Gst.Nr.	Ben	G	Br	Fl	Eigentümer
606/2	66	Ges.	G	o 10243	**IGW - Industrie Gewerbepark Weitendorf GesmbH**, 1/1 Albrechtstr. 12 8344 Bad Gleichenberg	1 2 3	o o o	606/12 606/14 606/15	NEU 1 NEU 1 66	45 92 7 81 6 44				**606/2**	Ges.	G	o	42 26	**IGW - Industrie Gewerbepark Weitendorf GesmbH**, 1/1 Albrechtstr. 12 8344 Bad Gleichenberg
						1	o				606/2	66	45 92	**606/12**	Ges.	G	o	45 92	**lt. Vertrag**
						2	o				606/2	66	7 81	**606/14**	Ges.	G	o	7 81	**lt. Vertrag**
						3	o				606/2	66	6 44	**606/15**	LN1	G	o	6 44	**IGW - Industrie Gewerbepark Weitendorf GesmbH**, 1/1 Albrechtstr. 12 8344 Bad Gleichenberg
Summen				1 02 43						60 17			60 17					1 02 43	

Datum der Vermessung: 27.04.2020

ARTEN DER FLÄCHENERMITTLUNG:

R = (Rest-) Fläche lt. Kataster, Ro = Restfläche Original
o = Flächenberechnung aus Koordinaten
g = graphische Flächenbestimmung aus Mappenkopie
uBF = Ursprünglicher Berechnungsfehler

VERMESSUNG
HUBER PARTNER
GmbH
Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker für Vermessungswesen
Kadagasse 17
8430 Leibnitz
T 03452 84342
F 03452 85575
leibnitz@dihuber.at
www.dihuber.at

KG.: Weitendorf 66430
Ger.Bez.: Leibnitz

GZ.: 191151-1

KATASTER U. NATUR M: 1:1000

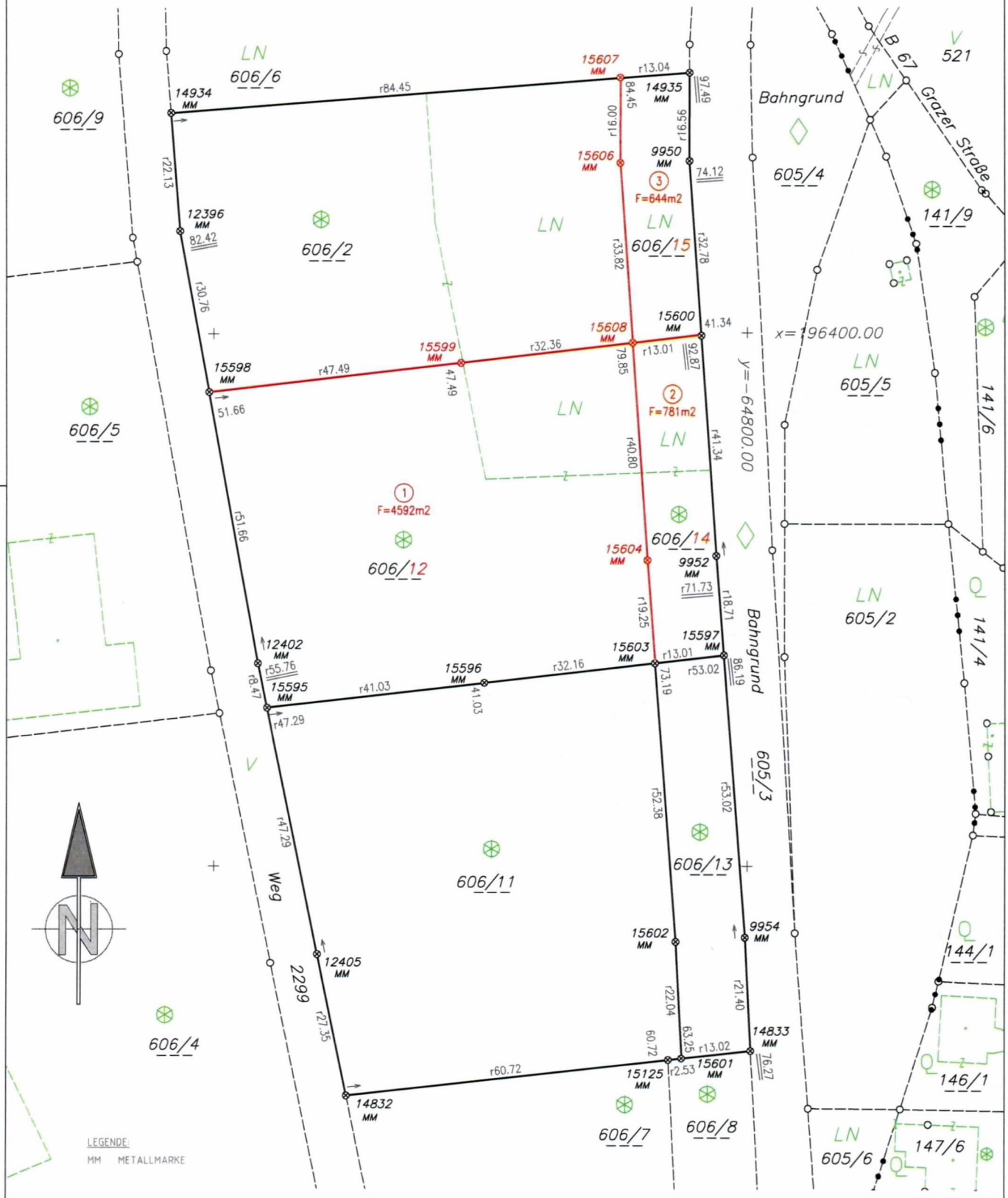

Datum der Vermessung: 27.04.2020

Befugnis: 10.07.2018 Zahl: 91.514/0361-I/3/2018

5.2 Verkehrserschließung Industriegebiet Weitendorf, Verfasser: DI Fruhmann, Lageplan, Datum: 03.02.2010.

Gemeinde Weitendorf

Projekt 2010

Verkehrserschließung

Industriegebiet Weitendorf

Lageplan M1:5000

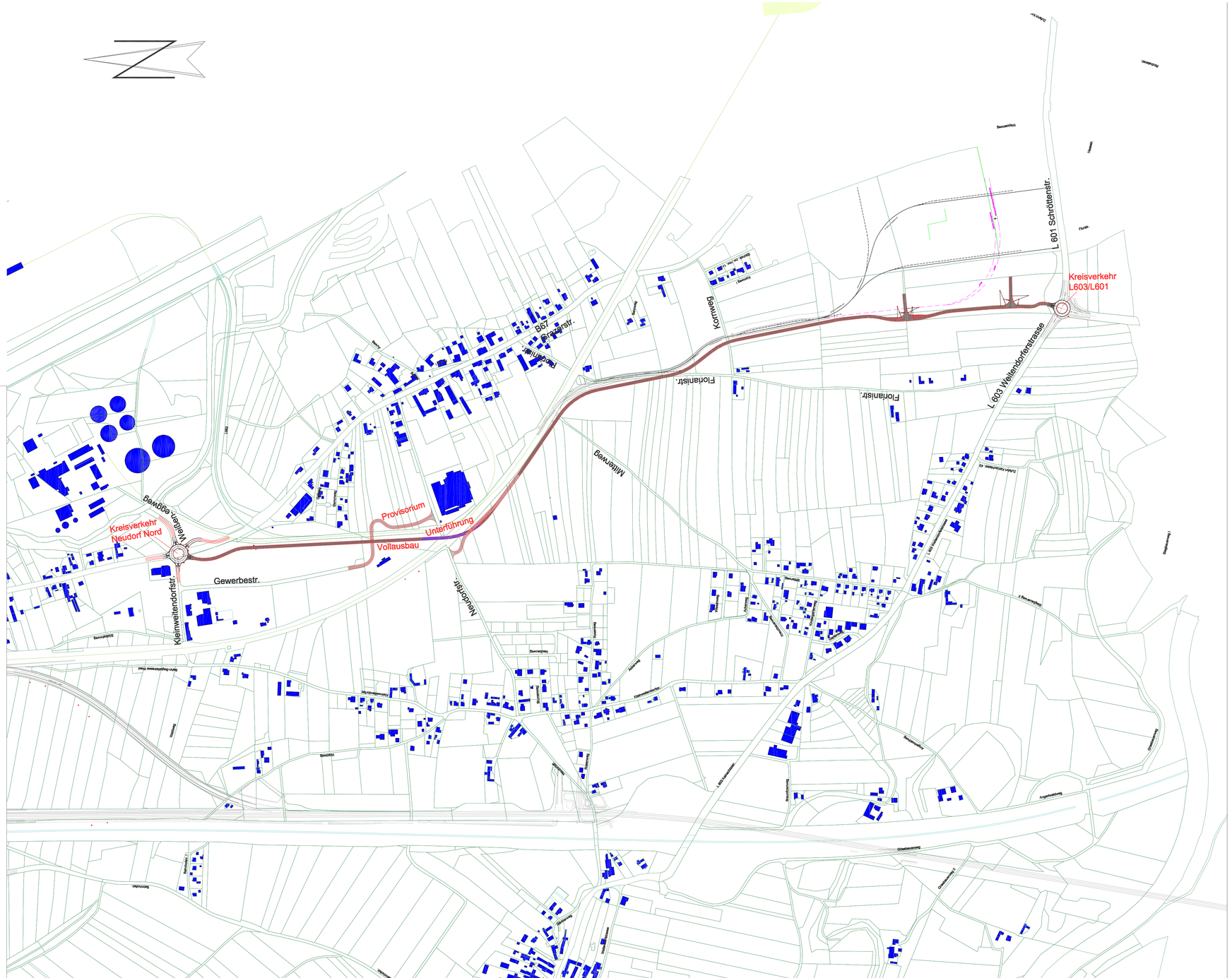

Planung	3. Februar 2010
Dipl.-Ing. Rudolf Fruhmann INGENIEURKONSULENT FÜR BAUINGENIEURWESEN 8410 Weitendorf, Waldweg 3 Tel +43(0)3182-3631 0 Fax +43(0)3182-3631 9 www.fr-planung.at office@fr-planung.at SXX_verkehrserschließung industriegebiete_lp_V5 Projekt Nr.: - Lageplan_LP	

Gemeinde Weitendorf		Planzeichen
Weitendorf, am	Weitendorf, am	
		SAP - Nummer
Ausfertigung: A B C D E F G H J K		Einlage Nr.:

Genehmigungsvermerk:

5.3 Begleitstraße zur A9 Pyhrn – Autobahn, Abschnitt Seiersberg – Weitendorf, Vorprojekt 2011, DI Fruhmann, GZ: FA18A 016.31-1/2009-4.

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

Fachabteilung 18A

Gesamtverkehr und Projektierung

Begleitstraße zur A9 Phyrn-Autobahn
Abschnitt Seiersberg - Weitendorf

Autobahnanschluss Wundschuh bis Weitendorf

VORPROJEKT 2011

Technischer Bericht

Planung	20. Dezember 2011
Dipl.-Ing. Rudolf Fruhmann INGENIEURKONSULENT FÜR BAUINGENIEURWESEN 8410 Weitendorf Waldweg 3 Tel +43(0)3182-3631 0 Fax +43(0)3182-3631 9 www.fr-planung.at office@fr-planung.at ZT	Staatlich bef. u. beeid. Zivilingenieur Dipl.-Ing. Rudolf FRUHMANN Ingenieurkonsulent f. Bauingenieurwesen A-8410 Weitendorf, Waldweg 3 Tel.: 03182 - 3631 0, Fax: 03182 - 3631 9 www.fr-planung.at office@fr-planung.at
L67_begleitstraße weitendorf_DB_ABGABE Projekt Nr.: L67	

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG		Geschäftszahl
Graz, am der Leiter der Fachabteilung 18A Gesamtverkehr und Projektierung Dipl.-Ing. Andreas Tropper	Graz, am der Sachbearbeiter der Planung Dipl.-Ing. Herbert Reiterer	FA18A 016.31-1/2009-4 **SAP - Nummer** VS.L000_080.2.01 MB 7400012844
Ausfertigung: A B C D E F G H J K		Einlage Nr.: 2

Genehmigungsvermerk:

Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Alle Werknutzungsrechte verbleiben bei der Planverfasserin/dem Planverfasser. Jede weitere Verwendung (Weiterverarbeitung oder Veränderung, Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte etc.) bedarf der Zustimmung der Urheberin/des Urhebers. Es trifft die Planverfasserin/den Planverfasser bei Zuwiderhandeln keine wie immer geartete Haftung.

Inhaltsverzeichnis

a.	Problemstellung	3
b.	Verwendete Unterlagen	3
c.	Istzustand	4
d.	Beschreibung der Varianten und Begleitmaßnahmen	9
e.	Angabe der Entwurfselemente	11
f.	Angabe des Straßenaufbaues	11
g.	Beschreibung der Entwässerungsmaßnahmen	11
h.	Verkehrstechnische Maßnahmen hinsichtlich der Verkehrsführung	12
i.	Detaillierte Beschreibung von Kunstbauten, Stützmauern, Brücken etc.	12
j.	Angaben über alle betroffenen Schutzgebiete, Bezeichnung berührter Eisenbahnstrecken sowie Gewässer, Gewässernamen, Zuständigkeiten	13
k.	notwendige rechtliche Verfahren	13
l.	betroffene Leitungen und Leitungsträger	13
m.	Hinweis auf Mängel der Katastralmappe	14
n.	Haus- und Grundeinlösen	14
o.	Angabe der Baukosten	14
p.	Angabe der anteiligen Kosten von Land, Gemeinden und Interessenten	14
q.	Beschreibung sonstiger Erfordernisse	14
r.	Leistungsfähigkeitsnachweise	14
s.	Anhang: Gutachten, Protokolle, usw.	14
t.	Zusammenfassung	15

TECHNISCHER BERICHT

a. Problemstellung

Die Machbarkeitsstudie 2003 über die Straßenverbindung Seiersberg - Weitendorf sieht eine Trasse westlich der Autobahn A9 vom Anschluss Wundschuh bis zum Anschluss Wildon vor. Die Begleitstraße mündet westlich des Autobahn-Anschlusses Wildon in die L603. Zusätzlich ist eine Verbindung zur LB67 Grazer Straße dargestellt.

Für die künftige Verkehrserschließung im Gemeindegebiet Weitendorf im Zusammenhang mit dem Bau der Koralmbahn und dem Ausbau der Südbahn wird eine Anbindung der Gewerbe- und Industriegebiete Weitendorf nach Norden über die Anschlussstelle Wundschuh an die A9 zur Entlastung der Wohnbereiche, Teile von Wildon, Kainach, Neudorf und Werndorf gefordert.

Im Auftrag der FA 18A, Gesamtverkehr und Projektierung, des Landes Steiermark ist in einem Vorprojekt die Überprüfung möglicher Trassenvarianten zwecks besserer Erschließung der einzelnen Gewerbegebiete zu untersuchen und darzustellen.

b. Verwendete Unterlagen

- Bestands- und Katasterpläne, GIS
- Richtlinien der Forschungsgesellschaft Straße, Schiene, Verkehr
- Machbarkeitsstudie 2003, ZT Visotschnig
- Planung Anschlussbahn Fa. Aldrian, ÖBB 2004
- Zufahrtsprojekt Kovac in Weitendorf, ZT Fruhmann 2008
- Verkehrserschließung Industriegebiete Weitendorf, ZT Fruhmann 2008
- Verkehrserschließung Industriegebiet Weitendorf, Bereich Anbindung Kostmann, ZT Fruhmann 2010
- Luftbilder, GIS
- Besprechungen, Niederschriften und Besprechungsprotokolle
- Ortsaugenschein

c. Istzustand

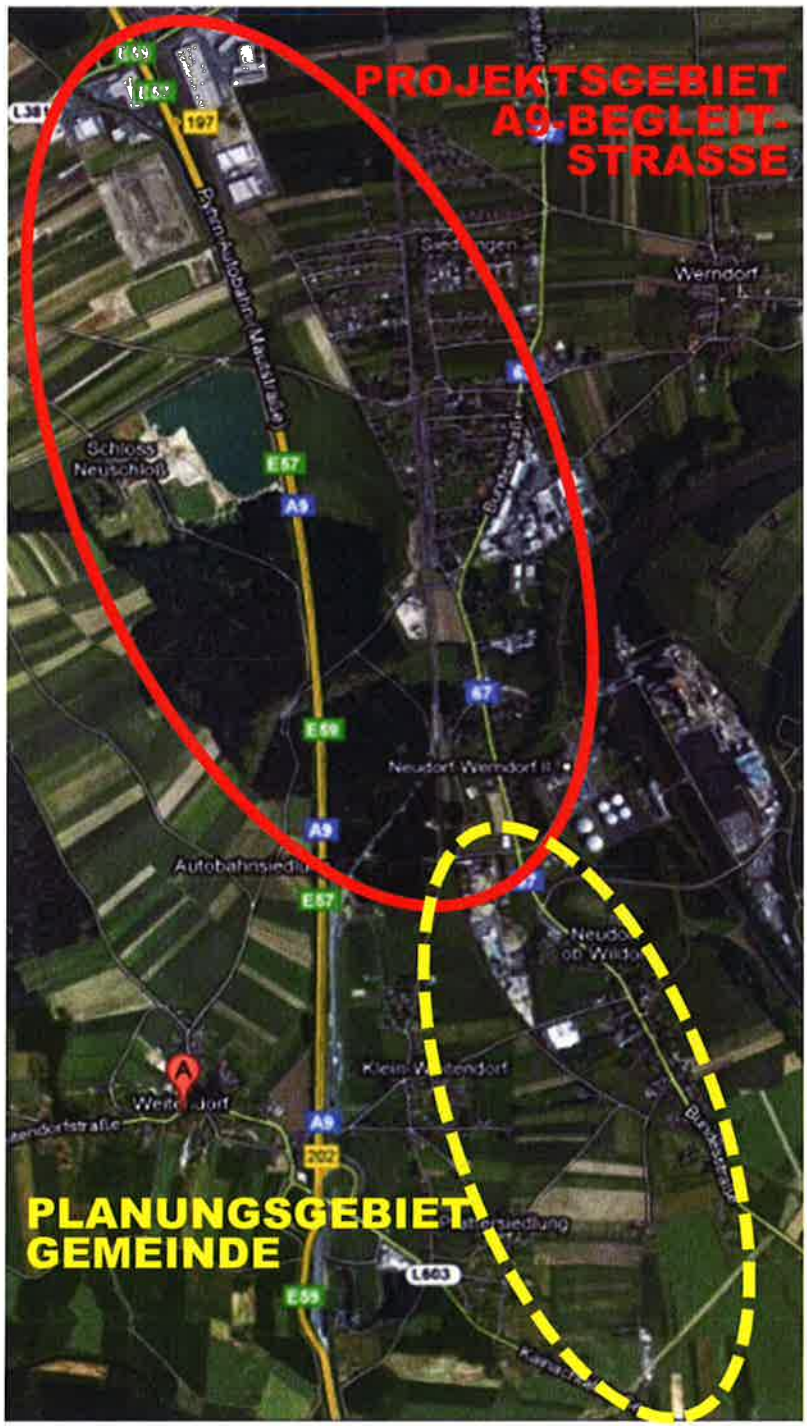

Das gesamte Gebiet setzt sich aus dem Projektsgebiet für das Vorprojekt A9-Begleitstraße Wundschuh – Weitendorf und dem südlich angrenzenden Planungsgebiet Verbindung B67 –

Kreisverkehr L603/L601 (Aufschließung Gewerbegebiete und Ortsumfahrung Neudorf), Gewerbeaufschließung Süd, zusammen.

Verkehrsführung übergeordnetes Verkehrsnetz

A9 Phyrn-Autobahn: Süd-Nord geführt, pro Richtung 2 Fahrstreifen und ein Pannenstreifen

LB67 Grazer Straße:	Richtung Norden 1 Fahrstreifen, daneben Geh- und Radweg
	Richtung Süden 1 Fahrstreifen
L603 Weitendorferstraße:	Richtung Osten 1 Fahrstreifen
(Kainachtalstraße)	Richtung Westen 1 Fahrstreifen, daneben Geh- und Radweg

Südbahn ÖBB (Bruck-Graz-Spielfeld): – Eingleisig

Koralmbahn: von der Südweststeiermark mit Anbindung über das Verbindungsgleis zum Bahnhof Werndorf (Südbahn)

Verkehrsführung Gemeindestraßen

Diverse Gemeindestraßen:

Bahnhofstraße: Verbindung Weitendorf - Werndorf

Kleinweitendorfstraße: von der L603 über Kleinweitendorf zur B67

Weißeneggweg: Zufahrt von der B67 zum Kraftwerksareal ATP

Gewerbestraße: Erschließung der Gewerbeflächen IGW „Perlmoosergründe" in Neudorf-Nord

Neudorfstraße: Verbindung Weitendorf – Neudorf

Florianistraße: Verbindung L603 – Neudorf

Neuschlossweg: Verbindung von Wundschuh über Neuschloss zur Bahnhofstraße

Werndorfer Straße: Verbindung Werndorf – Wundschuh

Gemeinden und Ortsteile

Wundschuh: westlich der A9

Werndorf: östlich der A9

Weitendorf: grenzt südlich an die beiden Gemeinden Wundschuh und Werndorf an

Ortsteil Neudorf, entlang der LB67

Ortsteil Kleinweitendorf zwischen A9 und Südbahn

Weitendorf westlich der A9

Kainach südöstlich der L603

Wildon entlang der LB67 südlich an Neudorf anschließend

Gewerbe- und Industrieflächen

Gemeinde Wundschuh:	westlich A9	ca. 22 ha
	östlich der A9	ca. 14 ha
Gemeinde Werndorf:	östlich der A9	ca. 20 ha
Gemeinde Weitendorf:	zwischen A9 und Südbahn	ca. 40 ha
	Östlich Südbahn und ATP	ca. 21 ha
	Bereich Neudorf	ca. 4 ha
	Neudorf Süd, Wildon	ca. 3 ha
	Kainach, Aldrian-Kostmann	ca. 31ha
	Weitendorf östlich A9	ca. 4 ha
Gemeinde Mellach östlich der Mur:		ca. 33 ha

Insgesamt befinden sich im Untersuchungsgebiet ca. 192 ha Industrie- und Gewerbeflächen.

Verkehrsaufkommen

A9 Phyrn-Autobahn

DTV= 40800 Kfz/24h

10% Lkw-Anteil (DTV-Werte 2010)

LB67 Grazer Straße Bereich Neudorf

DTV = 4300-5200 Kfz/24h

10-14% Lkw-Anteil (DTV-Werte 2010, Erhebungen 2008)

L603 Weitendorferstraße

DTV = 8000-10000Kfz/24h

11-17% Lkw-Anteil (DTV-Werte 2010, Erhebungen 2008)

L381 Großsulzstraße

DTV = 3400 Kfz/24h

9% Lkw-Anteil (DTV-Werte 2010)

bzw. (ab der Autobahnbrücke Richtung Osten)

DTV = 1000 Kfz/24h

20% Lkw-Anteil (DTV-Werte 2010)

DTV 2010 (GIS)

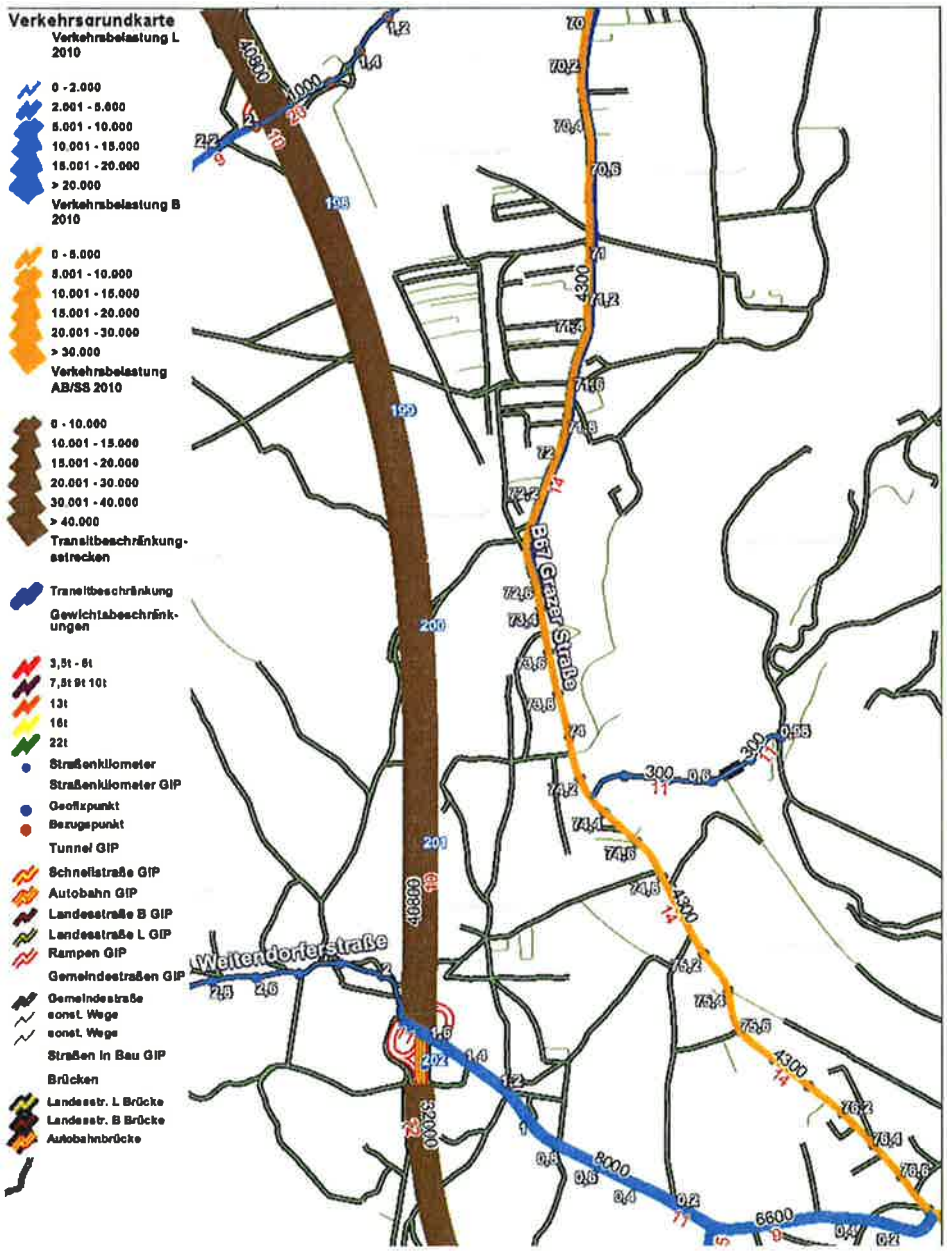

<u>Geplante Maßnahmen im Umfeld</u>

GEWERBEAUFSCHLIESSUNG SÜD

Es gibt Planungen im südlichen Planungsgebiet, welche den Kreisverkehr L603/L601 mit einem neu geplanten Kreisverkehr „Neudorf Nord – LB67/Kleinweitendorfstraße" verbinden soll. An diesen Abschnitt können 3 Gewerbegebiete erschlossen und gleichzeitig die Ortschaften Neudorf und Wildon Nord vom Schwerverkehr entlastet werden.

Abschnittlänge: ca. 2380m

Anschlussstellen: gebauter Kreisverkehr L603/L601 im Süden , geplanter Kreisverkehr Neudorf Nord, LB67 Grazer Straße/Kleinweitendorfstraße/Weißeneggweg

Sonderbauwerke: Unterführung Südbahn

Anbindungen: Anbindung Industrie- und Gewerbegebiet IGW, Aldrian und Kostmann, sowie das Gebiet Kovac in Neudorf

Die südliche Trasse hat eine Fahrbahnbreite von 7.00m und eine Länge von ca. 2380m. Sie verläuft westseitig der Südbahn bzw. des Gleises 1a (Gleis führt zu Aldrian). Im Bereich, in dem die Neudorfstraße die Südbahn kreuzt gibt es eine 180m lange Unterführung. Nach dieser Unterführung verläuft die Trasse entlang der Anschlussbahn ATP-Mellach bis zur Anbindung an die LB67, Kreisverkehr Neudorf Nord.

Kreisverkehr Neudorf Nord (Kreuzung B67 Grazer Straße/ Weißeneggweg)

Innenradius: 13.5m; 6 Einbindungen

Aufgrund der geplanten Trasse gibt es im Kreuzungsbereich der B67 Grazer Straße / Weißeneggweg den Bedarf einer neuen Anschlussstelle. Aufgrund verschiedener verkehrstechnischer Anforderungen ist es notwendig, in diesem Bereich einen Kreisverkehr zu errichten.

Anbindungen

Anbindung Aldrian und Kostmann

Von der Trasse Süd zweigen kurz nach dem Kreisverkehr L603/L601 zwei Zufahrtsstraßen zu den Gründen der Firma Kostmann und Aldrian ab.

Anbindung Kovac

Da die südliche Trasse im Bereich der Neudorfstraße durch eine Unterführung führt, soll die Neudorfstraße weiter nördlich an die Trasse Süd anbinden. Es ist ebenso eine Anbindung (Kreuzungsausbildung) der Gewerbestraße angedacht.

Koralmbahn

Derzeit mündet die Koralmbahn über das Verbindungsgleis vor dem Bahnhof Werndorf in die Südbahnstrecke ein. Geplant ist jedoch die Weiterführung der Koralmbahn entlang der A9 Richtung Graz. Aufgrund dieser Gleisführung ist im Bereich der Bahnhofstraße eine neue Straßenführung vorgesehen. Die Autobahnbrücke muss im Zuge der Bahntrasse neu errichtet werden.

d. Beschreibung der Varianten und Begleitmaßnahmen

Aufgrund der vielen Begleitmaßnahmen und Randbedingungen werden für den Abschnitt der A9-Begleitstraße zwischen Wundschuh und Weitendorf mögliche Trassenführungen untersucht.

Der in einer bestehenden Planung angedachte Kreisverkehr „Neudorf Nord" soll mit der L381 Großsulzstraße, Anschluss Wundschuh A9 Phyrn-Autobahn verbunden werden. Aus diesem Grund muss die Südbahn, die Koralmbahn und die A9 Phyrn-Autobahn gequert werden. Hierfür werden, anknüpfend an die Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2003, zwei Varianten vorgeschlagen:

Variante 1: Von der LB67 entlang der Kleinweitendorfstraße nach Westen, Unterquerung der Südbahn, des Verbindungsgleises, der geplanten Koralmbahn und der A9, um dann westlich entlang der bestehenden Bahnhofstraße parallel zur A9 zu verschwenken und dann bis zur L381 westlich der Anschlussstelle Wundschuh zu gelangen.

Variante 2: Von der LB67 entlang der Kleinweitendorfstraße nach Westen, Unterquerung der Südbahn und des Verbindunggleises, dann Verschwenkung entlang der Koralmbahntrasse nach Norden und Überquerung der Koralmbahn und der A9 im Bereich der Bahnhofstraße, um dann westlich parallel zur A9 bis zur L381 westlich der Anschlussstelle Wundschuh zu gelangen.

Die Verknüpfung zwischen den Trassen des Südabschnittes bis zum Kreisverkehr L603/L601 erfolgt entweder direkt beim Kreisverkehr LB67-Neudorf Nord, oder über die Anbindung einer Trasse westlich der Südbahn mit einer Verknüpfung zwischen Südbahn und Verbindungsgleis.

<u>Variante 1: Unterführung A9:</u>
Trassenlänge: ca. 3860m
Trassenführung auf bestehenden Straßengrund: ca. 3400m
Trassenführung auf Privatgrund: ca. 460m
Fahrbahnbreite: 7.00m
Anschlussstellen: Kreisverkehr Neudorf Nord, L381 Großsulzstraße im Norden

Sonderbauwerke: Unterführung Südbahn, Verbindungsgleis, Koralmbahn und A9 Phyrn-Autobahn, Bachquerung Poniglbach, Querung Werndorfer Straße
Anbindungen: Kleinweitendorfstraße, Bahnhofstraße, eventuell Trasse Süd (Anbindung an L603)
Synergie mit dem Projekt Koralmbahn: statt neue Brücke Bahnhofstraße Unterquerung der Koralmbahn und der A9; neue Brücke Werndorfer Straße größere Spannweite wegen Begleitstraße
Synergie mit dem Projekt Südbahn: Unterführung Kleinweitendorfstraße auf Querschnitt Begleitstraße anpassen

Variante 2: Überquerung der A9:
Trassenlänge: ca. 3800m
Trassenführung auf bestehenden Straßengrund: ca. 2530m
Trassenführung auf Privatgrund: ca. 1270m
Fahrbahnbreite: 7.00m
Anschlussstellen: Kreisverkehr Neudorf Nord, L381 Großsulzstraße im Norden
Sonderbauwerke: Unterführung Südbahn und Verbindungsgleis, Brücke über Koralmbahn und A9 Phyrn-Autobahn, Bachquerung Poniglbach, Querung Werndorfer Straße
Anbindungen: Kleinweitendorfstraße, Bahnhofstraße, eventuell Trasse Süd (Anbindung an L603)
Synergie mit dem Projekt Koralmbahn: ändern der neuen Brücke Bahnhofstraße über die Koralmbahn und die A9; neue Brücke Werndorfer Straße größere Spannweite wegen Begleitstraße
Synergie mit dem Projekt Südbahn: Unterführung Kleinweitendorfstraße auf Querschnitt Begleitstraße anpassen

Verbindung Abschnitt Süd und Nord:
Der Zusammenschlusses der beiden Trassen Süd und Nord (Variante 1 oder Variante 2) kann entweder über den Kreisverkehr LB67 Neudorf-Nord oder bei südbahnparallelen Trasse im Bereich der Unterführung Kleinweitendorfstraße. Durch den Zusammenschluss wird eine direkte Verbindung vom Kreisverkehrs L601/L603 bis zum A9-Anschluss Wundschuh, bzw. auch dem Cargo-Center geschaffen. Mit dieser neuen Verbindung können alle in diesem Bereich befindlichen Gewerbegebiete, ca. 192 ha, erschlossen werden, und es erfolgt

dadurch eine wesentliche Entlastung der angrenzenden Wohngebiete in den Gemeinden Wundschuh, Werndorf, Weitendorf und Wildon,

Anbindung der Nebenstraßen:

Die Anbindungen der betroffenen Gemeinde- und Nebenstraßen sind im Lageplan dargestellt. Ob alle Gemeindestraße direkt angebunden werden sollen, ist im Detail zu überprüfen, damit keine Verkehrsverlagerungen in Wohngebiete stattfinden.

e. Angabe der Entwurfselemente

Die Längs- und Querneigungen sind in einem Detailprojekt gesondert zu behandeln.

Die Projektierungsgeschwindigkeit beträgt 70 Km/h. Die Radien und Übergangsbögen lt. RVS konnten eingehalten werden.

Fahrstreifenbreiten (in der Regel) :

Geradeausfahrstreifen nach Norden	3,50m
Geradeausfahrstreifen nach Süden	3,50m
Bankettbreiten beidseitig	1,00m

f. Angabe des Straßenaufbaues

Für den Regelstraßenaufbau wird folgendes vorgeschlagen:

4cm AC 11 deck, 45/80-50, A2, G1
16cm AC22 binder, PmB 45/80-50, H1, G4; 2-lagig!!
20cm U.O.TS KG 0/32 KK
30cm U.U.TS KG 0/63 KK

g. Beschreibung der Entwässerungsmaßnahmen

Die Fahrbahn ist beidseitig mit einem Bankett zu versehen. Das Quergefälle ist gemäß RVS auszubilden. Die Entwässerungsmaßnahmen im Bereich der Brückentragwerke und der Unterführungsbauwerke sind im Detailprojekt auszuarbeiten. Entsprechende Sickereinrichtungen und Retentionsbecken sind vorzusehen.

h. Verkehrstechnische Maßnahmen hinsichtlich der Verkehrsführung

Im Bereich der Bauwerke, der Knotenpunkte und Anschlussstellen sind die erforderlichen Sichtweiten und Längs- und Quergefälle gem. RVS einzuhalten. Bodenmarkierungen und Verkehrszeichen sind in der Detailplanung zu berücksichtigen.

i. Detaillierte Beschreibung von Kunstbauten, Stützmauern, Brücken etc.

Abschnitt Süd - Im Bereich der Neudorfstraße gibt es eine Unterführung

Unterführung: Länge ca. 180m

Abschnitt Nord:

Variante 1 – Im Bereich der Kreuzung Kleinweitendorfstraße mit der Südbahn gibt es eine Unterführung bis westlich der Autobahn; Ausbildung als Wanne mit Brücken im Bereich der Südbahn, des Verbindungsgleises, der künftigen Koralmbahn und der A9 Phyrnautobahn

Unterführung: Ca. von Profil N3 bis N 35; Tieflage ca. von Profil N8 bis N32
Gesamtlänge ca. 800m inkl. Rampen; Länge Tieflage: ca. 630m
max. Gefälle rund 5%

Variante 2 – Im Bereich der Kreuzung Kleinweitendorfstraße mit der Südbahn gibt es eine Unterführung bis einschließlich des Verbidnungsgleises; die geplante Koralmbahn und die A9-Phyrn-Autobahn wird mittels Brücke überquert

Unterführung: Ca. von Profil N3 bis N21 und A1 bis A9; Tieflage ca. von Profil N8 bis N21 und A1 bis A5
Gesamtlänge: ca. 670m inkl. Rampen; Tieflage: ca. 470m
Max. Gefälle rund 5%

Autobahnbrücke: Ca. von Profil A18 bis A46, Brücke von Profil A30 bis A36
Gesamtlänge ca. 700m inkl. Rampen; Länge Brückentragwerk: ca. 100m
max. Gefälle rund 7%

Anbindung Grazer Straße: Die mögliche Anbindung der Grazer Straße an den Abschnitt Nord wird im Bereich der Unterführung (zwischen Profil N23 und N24) geschehen.

Unterführung: Ca. von Profil B1 bis B8; Unterirdisch Ca. von Profil B1 bis B4
Gesamtlänge: ca. 150m; Unterirdisch: ca. 85m

j. Angaben über alle betroffenen Schutzgebiete, Bezeichnung berührter Eisenbahnstrecken sowie Gewässer, Gewässernamen, Zuständigkeiten

Südbahn der ÖBB (Bruck-Graz-Spielfeld) – Abschnitt Süd: eine Unterführung
Abschnitt Nord: eine Unterführung

Autobahn A9 Phyrn – Abschnitt Nord Variante 1: eine Unterführung
Variante 2: eine Autobahnbrücke

k. notwendige rechtliche Verfahren

Eisenbahnrechtliches und straßenrechtliches Verfahren

Wasserrechtsverfahren

Weitere Verfahren sind je nach Trassenwahl noch zu prüfen.

l. betroffene Leitungen und Leitungsträger

Leitung	Zuständigkeit	
Telekom	Telekom Austria AG Kabelnetzservice Exerzierplatzstraße 34 8055 Graz	Tel. 059059 3 42000 ptm.nwc.am.sued@telekom.at
Kanal	Abwasserverband Grazerfeld Dienstleistungs GmbH Untere Aue 20 8410 Wildon	Tel. 03182 33250 www.awvgrazerfeld.at
Erdgas	Gasnetz Steiermark GmbH Leonhardgürtel 10 8010 Graz	Tel. 0316 9000 Fax 0316 9000 28400 gasnetz@e-steiermark.com
Wasser	Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH Wasserwerkstraße 33 8430 Leibnitz	Tel. 03452 82522-0 Fax 03452 82522 25 office@wasserversorgung.at
Strom	STEWEAG-STEG GmbH Betriebsregion Graz Gerhard Mühldorfer Neuholdaugasse 56, 8010 Graz	T +43 316 293021 M +43 664 6165735 gerhard.muehldorfer@e-steiermark.com www.e-steiermark.com

Teilweise sind Leitungen im Bereich der Trassentieflage zu verlegen.

m. Hinweis auf Mängel der Katastralmappe

-

n. Haus- und Grundeinlösen

Hausablösen sind keine erforderlich.

Grundeinlösen sind je nach Variante notwendig. Die abzulösenden Flächen sind größtenteils landwirtschaftlich genutzt oder Waldflächen.

o. Angabe der Baukosten

-

p. Angabe der anteiligen Kosten von Land, Gemeinden und Interessenten

-

q. Beschreibung sonstiger Erfordernisse

Die erforderlichen Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sind gemäß den Bestimmungen der StVO anzubringen.

r. Leistungsfähigkeitsnachweise

-

s. Anhang: Gutachten, Protokolle, usw.

Protokoll über die Besprechung vom 10.6.2008

Statusbericht Weitendorf 2009

t. Zusammenfassung

Für die direkte Erschließung und Verbindung der einzelnen Industrie- und Gewerbeflächen, Gesamtausmaß ca. 192 ha, in den Gemeinden Wundschuh, Werndorf, Weitendorf und Wildon wird die Verbindung vom A9-Autobahnanschluss Wundschuh bis zur LB67 Grazer Straße nördlich der Ortschaft Neudorf untersucht. Die Gemeinde Weitendorf hat bereits für die südliche Weiterführung bis zum Kreisverkehr L601/L603 Trassenüberlegungen angestellt. In Kombination dieser beiden Abschnitte können alle angrenzenden Wohnbereiche vom Ziel- und Quellverkehr der einzelnen Industrie- und Gewerbegebiete entlastet werden.

Für den nördlichen Abschnitt von der LB67 bis zum A9-Anschluss Wundschuh werden 2 Varianten vorgeschlagen:

VARIANTE 1 - Unterführung A9:
Tieflage der Trasse im Abschnitt von der Südbahn bis zur A9-Phyrnautobahn mit Unterführung der Südbahn, des Verbindungsgleises, der geplanten Koralmbahn und der A9-Phyrnautobahn.

VARIANTE 2 - Überquerung A9:
Tieflage der Trasse im Abschnitt von der Südbahn bis zum Verbindungsgleis mit Unterführung der Südbahn, und des Verbindungsgleises mit anschließender Überquerung der geplanten Koralmbahn und der A9-Phyrnautobahn im Bereich der Bahnhofstraße.

Im Zuge des Ausbaues der Südbahn und Weiterführung der Koralmbahn sind folgende bauliche Maßnahmen aufgrund des bestehenden Straßennetzes vorgesehen:

- Südbahnunterführung Kleinweitendorfstraße
- Neue Brücke Bahnhofstraße über die Koralmbahn und die A9
- Neue Brücke Werndorfer Straße über die Koralmbahn und die A9
- Weitere Südbahnunterführungen im Abschnitt Süd, Neudorfstraße und LB67

Variantengegenüberstellung:

	Variante 1	**Variante 2**
Trassenlänge	Ca. 3860m	Ca. 3800
Brücke	-	Ca. 100m
Länge Tieflage	Ca. 630m	Ca. 470m
Trassenführung auf bestehender Straße	Ca. 3400m	Ca. 2530m
Trassenführung auf Privatgrund	Ca. 460m	Ca. 1270m
Straßeneinbindungen	3	3
Berührung Bahnstrecken	3	3
Berührung Autobahn	1	1
Gewässerquerung	1	1
Berührung Naturraum	wenig	mehr - teilweise Waldflächen
Durchschneidung zusammenhängender Flächen	kaum	mehr
Berührung von Wohnobjekten	wenig	kaum
Lärmschutz	Bei Siedlung Bahnhofstraße, bei Kleinweitendorfstraße	Bei Kleinweitendorfstraße

Weitendorf, im Dezember 2011

Dipl.-Ing. Rudolf Fruhmann

Staatlich bef. u. beeid. Ziviltechniker
Dipl.-Ing. Rudolf Fruhmann
INGENIEURKONSULENT FÜR BAUINGENIEURWESEN
Allgemein beeid. u. gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
8410 Weitendorf Waldweg 3
Tel +43(0)3182-3631 0 Fax +43(0)3182-3631 9
www.fr-planung.at office@fr-planung.at
Bankverbindung: Kto.Nr. 0588-32221/00
Bank Austria Creditanstalt BLZ:12000
Umsatzsteueridentifikationsnr.: ATU29682206

S73/2007
Gewerbegebiet Weitendorf

PROTOKOLL
ÜBER
die Besprechung vom 10.6.2008

TEILNEHMER: lt. Teilnehmerliste (Anhang)

THEMA: Künftige Verkehrserschließung der Gewerbegebiete

Plasser (Vzbgm. Weitendorf): Einführung und Beschreiben der Thematik

Fruhmann (ZT): Erörtern der Verkehrserhebungen und der möglichen Varianten und Verkehrsanbindungen

Autengruber (LBD): A9-Begleitstraße verläuft östlich der Autobahn

Gobiet (ÖBB): Koralmbahn von Wundschuh nach Süden genehmigt. Querung des Verbindungsgleises zur Südbahn nicht vorgesehen

Feigl LBD): Variante Südbahn aus Sicht des Landes vorteilhafter wegen direkter Anbindung der L601. Eine Übernahme durch das Land ist möglich, dafür Rücktausch der LB67

Sommer (Bgm Wildon): befürwortet die Vorteile der Variante Südbahn für Wildon.

Reiterer (LBD): Zuständig für Detailplanung von Neutrassen. Realisierung der Anschlussstelle Kehlsberg ohne entsprechende Beteiligung durch Asfinag nicht möglich. Anschluss an A9 bei Bahnhofstraße eine Umsetzung unrealistisch

Schilcher (Verbund-ATP): Anschlussgleisprojekte unbedingt mit betrachten. Großbaustelle Gaskraftwerk von 2009 bis 2011

Walch (Gem.Kassier Weitendorf): Versteht nicht, dass die Variante Nord nicht möglich ist. Auch die Gewerbegebiete von Mellach und Stocking werden über die L682 an die LB67 angebunden und belasten einzelne Ortsteile

Pickl (BBL Leibnitz): begrüßt die Synergieeffekte. A9-Anschluss Kehlsberg ist gemeinsam mit dem Anschluss Wildon notwendig. Bietet diesbezüglich. die Hilfe beim Zusammenschluss der Bezirke an. Variante Südbahn in Verbindung mit dem Anschluss Kehlsberg ist die bessere Lösung

Ankowitsch (Raumplaner): Verkehrslösung sollte erstellt werden; eine Projektsteuerung ist einzurichten

Jäger (Granit, IGW): Bezweifelt die vorgelegten Verkehrsdaten; plädiert für Variante Koralmbahn und würde diesbezüglich. auch eine Privaterrichtung für möglich halten. ÖBB unterstützt diese Überlegungen. Eine bereits bekundete Unterstützung für die Variante Südbahn in Hinblick auf Grundabtretungen und Beteiligungen scheint nur mehr teilweise möglich.

Reiterer (LBD): Das Land Steiermark hat kein Interesse an einer Übernahme der Variante Koralmbahn; die Variante Südbahn ist unbedingt weiterzuverfolgen, die Planungen A9-Begleitstraße sind zu berücksichtigen. Das Land unterstützt den A9-Anschluß Hengsberg (Kehlsberg)

Plasser (Vzbgm. Weitendorf): Betont die Möglichkeit eine Verbindung zwischen dem Laßnitztal über die Variante Südbahn und zur A9-Begleitstraße zum Cargo-Center zu schaffen.

Gobiet (ÖBB): Die Brücke Bahnhofstraße über die A9 wird ab 2015 ist genehmigt und wird so errichtet. Der Ausbau der Südbahn erfolgt ab 2016. Gegenüber früheren Aussagen wegen einer möglichen Vorfinanzierung wird auf den vorgesehenen Zeitplan verwiesen. Auch eine schon zugesagte Abstimmung der Planungsarbeiten wird auf eine Überprüfung etwaiger Alternativen reduziert.

Feigl (LBD): ein Gesamtplan aller bisher durchgeführten Planungen und Variantenstudien ist für weitere Entscheidungen zu erstellen.
Ein Masterplan für den Bereich Kalsdorf bis Lebring sollte erstellt werden.

ZT DI Rudolf Fruhmann

Teilnehmerliste

Projekt: WEITENDORF
zu Protkoll Nr.: 573/2007
Ort: WEITENDORF

Projekt Nr.: Verkehrserschließung Gewerbegeb.
Datum: 10.6.2008
Zeit: 9⁰⁰

Name	Firma/Dienststelle	Tel./Mob./Mail	Unterschrift
Rohrer	Weitendorf	0664/1778100	[signature]
Janisch	Büro Pumpenlage Partner	0664/9730661	[signature]
Ankowitsch	Pumpenlage Partner	0316/833170	[signature]
Herbert Greiner	Gde. Wundschuh	03135/52268	[signature]
Konrad Alois	Anrainer	0664 4051332	[signature]
Helmut Walch	Gemeinde	0664/5453656	[signature]
ZSIFKOVITS MARKUS	WIG BETON	0664 848 77 80 werk@wigbeton.at	[signature]
KAISER JOSEF	Gem. Weitendorf	0664/1813693	[signature]
GERHARD SOMMER	GDE WILDON	0664/8410373 bgm.sommer@wildon.steiermarkt.at	[signature]
PENKOFF PETER	GZW / ALDRIAN	0664/310805	[signature]
Seewald Ludwig	Bürgerkomitee Neudorf o.W.	0676 9354006 l.m.seewald@aon.at	[signature]
KOVAC	Fr. Kovac	0316/604-0 immobilien@kovac.com	[signature]
REITERER HERBER	LBD, FA1BA	0316/877-4216 herb.reiterer@stmk.gv.at	[signature]
GOBIET	ÖBB	0664/8417986 gerhard.gobiet@bau.oebb.at	[signature]
GRAFONER	—"—	0664 8417967	[signature]
JÄGER	WIG / AMW / IGW	0664/80610560	[signature]

ZT DI Rudolf Fruhmann

Teilnehmerliste

Projekt: WEITENDORF

zu Protkoll Nr.: 573/2007

Ort: WEITENDORF

Projekt Nr.: Besprechung Verk. erschließung Gewerbegebiete

Datum: 10.6.2008

Zeit: 900

Name	Firma/Dienststelle	Tel./Mob./Mail	Unterschrift
F. WAGNER	IKK	f.wagner@ikk.at	[signature]
AUTENGRUBER	FA 18	brigitte.autengruber@stmk.gv.at	[signature]
WOLFGANG FEIGL	FA18A/STR.PL.	0676/8666 2967 w...f...@stmk.gv.at	[signature]
RUDOLF FRUHMANN	ZT FRUHMANN	0664/200 60 22 r.fruhmann@fr-plan-g.at	[signature]
TSCHERNITZ Andreas	VERBUND-ATP	0664/4606265 Andreas.Tschernitz@verbund.at	[signature]
SCHILCHER HUBERT	VERBUND-ATP	0664 8286078 hubert.schilcher@verbund.at	[signature]
Franz Plasser	Gemeinde Weitend.	0664/5143190 franz.plasser@weitendorf.at	[signature]

Statusbericht Weitendorf

Involvierter Teilnehmerkreis:

Gemeinde Weitendorf

Land Steiermark

ÖBB – Südbahn und ÖBB – Koralmbahn

Firmen und Immobiliengesellschaften

Bevölkerung im Zuge von Bürgerversammlungen und Besprechungen

Gewerbegebiete von Süd nach Nord

Aldriangründe nördlich der L601:	ca. 16ha
Kovac und Zuser Ortschaft Neudorf zwischen Südbahn und B67 Grazer Straße	ca. 4ha
IGW-Gründe nördlich von Neudorf:	ca. 10ha
ATP östlich der B67:	ca. 12ha
Breitenedergründe zwischen Südbahn und A9 Phyrnautobahn:	ca. 27ha
Gesamt:	ca. 70ha

Gewerbegebiet in Nachbargemeinden:

Stocking östlich der Mur südlich der L682:	ca. 10ha

Werndorf: mehrere bestehende Betriebe, Cytec, Isovolta, ...

Verkehrserschließung:

- A9: über L602, L601 und B67 durch Wohngebiete – Kleinweitendorf, Kainach, Wildon, Neudorf

Verkehrsbelastungen:

aktuelle Erhebung 2007 (DTV-Pläne Kfz/24h, LKW/24h)

Notwendigkeit für Verkehrsverlagerung:

- Verkehrs- und Lärmbelastung der Wohnbevölkerung
- Betriebe wollen direktere Anbindung an die A9
- Jede weitere Betriebsansiedelung bedeutet weitere Belastung der Wohnbereiche

Bisherige Schritte:

1. Durch Projekt Kovac entsteht der Bedarf einer besseren Verkehrserschließung, da die Anbindung über das Ortszentrum Neudorf für den Endausbau Kovac nicht möglich war.
2. Überlegungen einer Anbindung nach Westen
3. Durch Verbindung einzelner Gewerbegebiete entstand die Variante der Ortsumfahrung Neudorf und Wildon Nord
4. Der Ausbau Südbahn ermöglichte verschiedene Varianten; Die Kosten für alle Unterführungen können im Gemeindegebiet entsprechend eingesetzt werden

Die Variantenüberlegungen entstanden größtenteils aufgrund der künftigen Bautätigkeiten in diesen Bereichen:

- Ausbau der Südbahn und Niveaufreimachung der Eisenbahnkreuzungen im gesamten Gemeindegebiet
- Einreichprojekt Kovac
- Erweiterungen im Bereich der IGW
- Genehmigtes Projekt der Anschlußbahn Fa. Aldrian
- Bau der Koralmbahn

Varianten:

1. Gemeinsame Aufschließung der Gewerbegebiete (Lageplanentwurf Stufe 4, 02-2007): Probleme im Bereich der bestehenden Schleppbahnen und der Ausbau der Südbahn in Verbindung mit den Anschlußbahnen haben zum Verwerfen dieser Variante geführt.
2. Durch gemeinsame Überlegungen mit den Gewerbetreibenden und der ÖBB wurde die Variante „Umfahrung Neudorf" entwickelt (Lageplanentwurf Neudorf Gewerbestraße, 01-2008). Von der BBL Leibnitz kam der Vorschlag einer Südanbindung an die B67, auch im Hinblick bereits bestehender Studien für eine Umfahrung Wildon.
3. Weiters wurden Möglichkeiten für eine Anbindung nach Norden, bzw. eine Anbindung der nördlichen Gewerbeflächen über eine Trasse parallel der Koralmbahn zum A9-Anschluß Wildon dargestellt und diskutiert. (Lageplan 11-02-2008)
4. Im Plan vom 8. Juni 2008 sind alle Varianten und auch die Entwürfe der ÖBB-Südbahn dargestellt.

Durch geänderte Meinungen der Gewerbetreibenden und der ÖBB entstand als letzte Variante die Führung westlich der Südbahn bis zur Kleinweitendorfstraße und eine Anbindung nach Norden über die Breitenedergründe, Querung der A9 und Anbindung zur A9-Anschlußstelle Wundschuh. (Plan Variante Neu 2008)

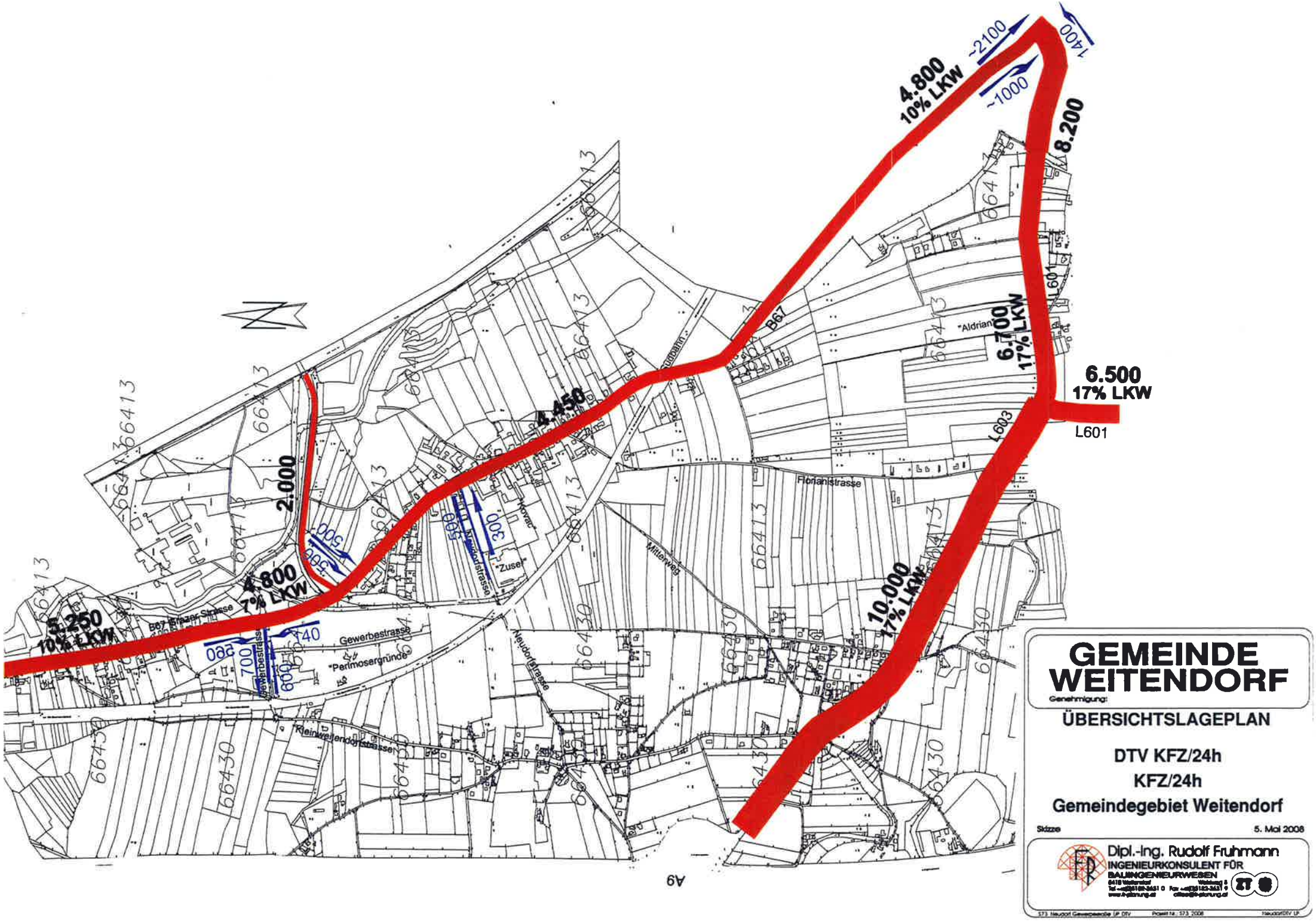

4.800
10% LKW
~2100
~1000
1400
8.200
6.700
17% LKW
6.500
17% LKW
L601
L603
B67
"Aldrian"
4.450
2.000
4.800
7% LKW
5.250
10% LKW
10.000
17% LKW
Florianistrasse
Mitterweg
Neudorfstrasse
"Zusel"
Gewerbestrasse
"Perlmosergründe"
Kleinweitendorfstrasse
B67 Grazer Strasse
66413
66430
GEMEINDE
WEITENDORF
Genehmigung:
ÜBERSICHTSLAGEPLAN
DTV KFZ/24h
KFZ/24h
Gemeindegebiet Weitendorf
Skizze
5. Mai 2008
Dipl.-Ing. Rudolf Fruhmann
INGENIEURKONSULENT FÜR
BAUINGENIEURWESEN

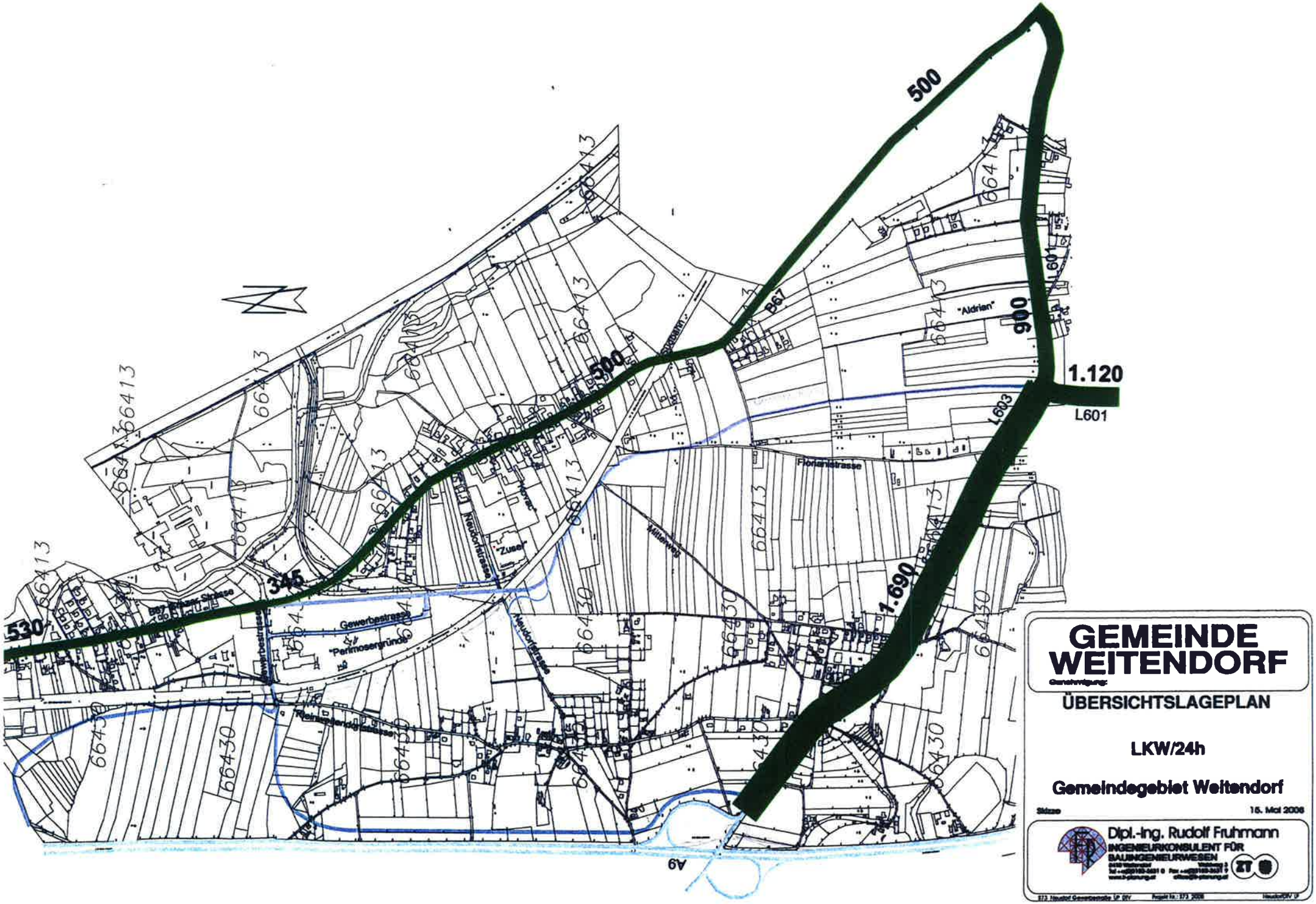
500
900
1.120
L601
L603
B67
"Aldrian"
Florianistrasse
Mitterweg
Neudorfstrasse
"Zusel"
345
530
1.690
Gewerbestrasse
"Perlmosergründe"
Kleinweitendorfstrasse
A9
GEMEINDE WEITENDORF
Genehmigung:
ÜBERSICHTSLAGEPLAN
LKW/24h
Gemeindegebiet Weitendorf
Skizze
15. Mai 2006
Dipl.-Ing. Rudolf Fruhmann
INGENIEURKONSULENT FÜR BAUINGENIEURWESEN